

Hamburgisches Besoldungsstrukturgesetz

Vom ...

Artikel 1

Gesetz über die Erhöhung des Familienzuschlags nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz

§ 1

Erhöhung des Familienzuschlags ab dem 1. Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der Familienzuschlag der Stufe 2 315,96 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 170 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 690 Euro.

§ 2

Erhöhung des Familienzuschlags ab dem 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 erhöht sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 800 Euro.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), [einzufügen sind das Datum und die Fundstelle des Beihilfe-, Versorgungs- und Besoldungsrechtsänderungsgesetzes], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift von Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:
„Familienzuschlag und Besoldungsergänzungszuschuss“.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 45 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 45a Besoldungsergänzungszuschuss“.
 - 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 50 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 50a Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Notfallsanitäterausbildung“.
2. In § 28 Absatz 2 Nummer 2 werden hinter der Textstelle „Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern,“ die Wörter „Ehegattinnen und“ eingefügt.
3. Die Überschrift von Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:
„Familienzuschlag und Besoldungsergänzungszuschuss“.
4. § 45 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Satz 1 werden die Wörter „die Ehegattin eines Beamten oder Richters oder der Ehegatte einer Beamtin oder Richterin“ durch die Wörter „die Ehegattin oder der Ehegatte einer Beamtin oder Richterin oder eines Beamten oder Richters“ ersetzt.

- 4.2 In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Ehegatten“ durch das Wort „Eheleute“ ersetzt.
5. Hinter § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a
Besoldungsergänzungszuschuss

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Zahlung eines Familienzuschlags nach § 45 Absatz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 haben, wird ein Besoldungsergänzungszuschuss gewährt, sofern ihr Familieneinkommen die in Anlage VIIa aufgeführten jährlichen Bemessungswerte unterschreitet. Der Besoldungsergänzungszuschuss wird auf schriftliche Anzeige bei der zuständigen Personalstelle gewährt. § 7 Absatz 1 findet Anwendung.

(2) Das jährliche Familieneinkommen nach Absatz 1 bemisst sich nach der der Beamtin oder dem Beamten zustehenden Besoldung aus Grundgehalt, Amtszulagen, allgemeiner Stellenzulage, Sonderzahlungen und Familienzuschlägen und dem Kindergeld. Bei Verheirateten wird zusätzlich das Brutto-Erwerbseinkommen oder das Brutto-Erwerbserstatzeinkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt; in den Fällen des § 45 Absatz 1 Nummer 5 werden zusätzlich Unterhaltsansprüche der Beamtin oder des Beamten gegenüber der geschiedenen Ehegattin, dem geschiedenen Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, berücksichtigt. Bei Beamtinnen und Beamten ist die Besoldung bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung maßgeblich. Vom Brutto-Erwerbseinkommen oder Brutto-Erwerbserstatzeinkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners werden Pauschalen in Höhe von 2 vom Hundert für Beiträge zur Pflegepflichtversicherung, sowie in Höhe von 10 vom Hundert für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise zu einer berufsständischen Versorgung abgezogen, soweit aus dem Einkommen derartige Beiträge geleistet werden.

(3) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Als Erwerbseinkommen gilt der Bezug von Rente, Beamtenversorgung, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, Zusatzversorgungsleistungen und Betriebsrenten. Erwerbserstatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

(4) Anzeigende nach Absatz 1 sind verpflichtet, Nachweise zum Familieneinkommen beizubringen. Änderungen beim Familieneinkommen sind unverzüglich der zuständigen Personalstelle mitzuteilen.

(5) Die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Stellen sind berechtigt, die zum Zwecke der Bewilligung und Bemessung des Besoldungsergänzungszuschusses erforderlichen personenbezogenen Daten der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten, sowie der nach § 45 Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Kinder zu verarbeiten. Für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gelten ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) die Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), geändert am 24. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 67). Die §§ 85 bis 92 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009

(HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

(6) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, die Bemessungswerte bei weiteren Kindern sowie die sich für die Stufen der Besoldungsgruppen ergebenden Beträge auf Basis der Berechnung der in der Anlage VIIa ausgewiesenen Beträge bekannt zu geben.“

6. Hinter § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50 a
Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter
in der Notfallsanitäterausbildung

Beamten und Beamte in den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter im Rahmen der Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

7. Anlage II wird wie folgt geändert:

- 7.1 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe B 3 wird hinter der Textstelle „Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor^{3) 4)} – bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde – als ständige Vertretung einer Senatsdirektorin oder eines Senatsdirektors der Besoldungsgruppe B 6 -“ die Textstelle „– als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors bei der Bürgerschaft -“ angefügt.
- 7.2 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe B 6 werden die Wörter „Direktorin oder Direktor bei der Bürgerschaft“ gestrichen.
- 7.3 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe B 7 werden hinter der Überschrift die Wörter „Direktorin oder Direktor bei der Bürgerschaft“ eingefügt.
8. Anlage VII erhält die aus Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
9. Hinter Anlage VII wird die aus Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage VIIa eingefügt.
10. Anlage IX erhält die aus Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen VII und VIIa erhalten die aus Anlage 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4
Gesetz
zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien
für die Jahre 2014 bis 2021

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021

1. Beamtinnen oder Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbeamtinnen und Landesbeamte),
2. Beamtinnen und Beamte der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte),
3. Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg,
4. Richterinnen oder Richter der Freien und Hansestadt Hamburg oder
5. Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) *[einzufügen sind das Datum und die Fundstelle des Beihilfe-, Versorgungs- und Besoldungsrechtsänderungsgesetzes]*,

waren.

(2) Soweit im Zeitraum nach Absatz 1 ein Ehrenbeamtenverhältnis oder ein ehrenamtliches Richterverhältnis vorlag, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2
Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien
im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021

(1) Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 erhalten für die Jahre 2014 bis einschließlich 2021 für dritte und weitere in diesem Zeitraum in ihrem Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder monatliche Nachzahlungen, soweit die gewährten Familienzuschläge für das dritte und jedes weitere Kind weniger als 115 vom Hundert (v. H.) des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines dritten oder weiteren Kindes (alimentationsrechtlicher Mehrbedarf) betragen haben.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht wurde oder wenn über den Anspruch bereits abschließend entschieden worden ist. Die Nachzahlung erfolgt ab dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde; soweit Ansprüche für zurückliegende Zeiträume geltend gemacht wurden, erfolgt die Nachzahlung ab dem Monat Januar des Jahres der Geltendmachung. Die Nachzahlung erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem mehr als zwei Kinder in dem Familienzuschlag zu berücksichtigen waren. Die monatliche Nachzahlung wird der Person gezahlt, die für den jeweiligen Monat den Familienzuschlag der Stufe 4 oder folgender Stufen erhalten hat. Dies gilt nicht, soweit der gewährte Familienzuschlag der Stufe 4 oder folgender Stufen auf Grund eines bestandskräftigen Bescheids oder auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zurückgefordert worden ist. § 16 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am ...

(HmbGVBl. S. ...), [einzufügen sind das Datum und die Fundstelle (im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt) von Artikel 3 dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Zur Berechnung der monatlichen Nachzahlungsbeträge werden zunächst die monatlichen Mehrbeträge der Nettoalimentation ermittelt, die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit drei oder mehr im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern gegenüber entsprechenden Personen mit zwei Kindern im jeweiligen Jahr monatlich zur Verfügung standen. Die monatlichen Nachzahlungsbeträge dürfen die Differenz des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs des Kindes und der jeweiligen Mehrbeträge der Nettoalimentation nicht unterschreiten.

(4) Der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf eines dritten oder weiteren Kindes im Sinne des Absatzes 1 bemisst sich nach den folgenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

1. Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen gemäß § 20 und § 23 Nummer 1 des Zweites Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in der im jeweiligen Jahr geltenden Fassung,
2. angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II; die Bedarfe sind realitätsgerecht unter Heranziehung des im jeweiligen Jahr für Hamburg sowie Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern (Hamburger Umland) geltenden Miethöchstbetrags nach dem Wohngeldgesetz zuzüglich eines Zuschlags von 10 v. H. zu ermitteln; maßgeblich für die heranzuziehende Mietenstufe sind die Gemeinden, in denen 95 v. H. der Hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wohnen,
3. angemessene Heizkosten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II; die Kosten sind realitätsgerecht unter Heranziehung eines im jeweiligen Jahr veröffentlichten bundesweiten Heizspiegels, der jährlich nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte ausweist, zu ermitteln,
4. Bedarfe für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II in der im jeweiligen Jahr geltenden Fassung; die Bedarfe sind realitätsgerecht zu ermitteln; sie sind sachgerecht nach Alter zu gewichten,
5. geldwerte Vergünstigungen für Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger.

Die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen werden in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe gemäß § 20 Absatz 1a SGB II in Verbindung mit § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328, 2340), in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328, 2347) und den §§ 28a und 40 SGB XII in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bestimmt; sie sind sachgerecht nach Alter zu gewichten. Für die Berechnung der angemessenen Heizkosten sind die Wohnflächen anzusetzen, die nach den im jeweiligen Jahr in Hamburg geltenden rechtlichen Vorgaben für den sozialen Wohnungsbau förderfähig sind.

(5) Die Nettoalimentation im Sinne des Absatz 3 bemisst sich nach Grundgehalt, Amtszulagen, allgemeiner Stellenzulage, Sonderzahlungen und Familienzuschlägen und dem Kindergeld. Davon sind die durchschnittlichen Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung und die Einkommensteuer jeweils in der im jeweiligen Jahr maßgeblichen Höhe in Abzug zu bringen.

(6) Die monatlichen Nachzahlungen nach Absatz 1 gelten nicht als Familienzuschlag und nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

Sie werden für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 6 HmbBesG.

(7) § 7 Absatz 1 HmbBesG findet auf die jeweiligen monatlichen Nachzahlungen entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes in § 45 Absatz 5 Satz 3 HmbBesG bestimmt ist.

(8) Die jeweils maßgebliche Höhe der monatlichen Nachzahlungen wird durch die für das Besoldungsrecht zuständige Behörde festgestellt.

§ 3

Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen

(1) § 2 Absätze 1, 2, 6, 7 und 8 gilt entsprechend für Personen im Sinne von § 1 Nummer 5, denen innerhalb des in § 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums ein Unterschiedsbetrag für dritte und weitere Kinder nach § 61 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 HmbBeamtVG in Verbindung mit § 45 HmbBesG zustand. Die jeweils maßgebliche Höhe der monatlichen Nachzahlungen entspricht der Höhe der von der gemäß § 2 Absatz 8 zuständigen Behörde für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter im jeweiligen Zeitraum festgestellten Nachzahlungsbeträge.

(2) Die monatlichen Nachzahlungen nach § 2 Absätze 1 und 2 gelten nicht als Familienzuschlag. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dabei einem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem neueren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Ist einer anspruchsberechtigten Person aus einem nach Satz 2 oder 3 vorrangigen Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen als ihr aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihr die monatliche Nachzahlung aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis zu zahlen. Versorgungsrechtliche Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) § 61 Absatz 1 Satz 4 HmbBeamtVG findet entsprechende Anwendung.

Artikel 5

Inkrafttreten

In Artikel 2 treten die Nummern 1.1, 1.2, 3, 5, 8 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

In Artikel 2 treten die Nummern 1.3, 6 und 10 am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage 1
(zu Artikel 2)**

„Anlage VII

gültig ab 1. Januar 2022

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

| | Stufe 1 (§ 45 Absatz 1) | Stufe 2 (§ 45 Absatz 2) |
|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| alle Besoldungsgruppen | 145,96 | 315,96 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 170,00 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 690,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro
ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.“

**Anlage 2
(zu Artikel 2)**

„Anlage VIIa

gültig ab 1. Januar 2022

Besoldungsergänzungszuschuss

(Monatsbeträge in Euro)

Der Besoldungsergänzungszuschuss gemäß § 45a beträgt für Beamtinnen und Beamte

bei einem zu berücksichtigenden Kind
bis zu einem Bemessungswert von 39.500,00 Euro (Jahresbruttowert)

| | Besoldungsgruppe | | |
|--------------|-------------------------|------------|------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 |
| 1 | 342,00 | 243,00 | 97,00 |
| 2 | 266,00 | 157,00 | |
| 3 | 191,00 | 71,00 | |
| 4 | 122,00 | | |
| 5 | 54,00 | | |

bei zwei zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 47.750,00 Euro

| | Besoldungsgruppe | | | | |
|--------------|-------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 834,00 | 736,00 | 590,00 | 394,00 | 190,00 |
| 2 | 758,00 | 649,00 | 487,00 | 286,00 | 44,00 |
| 3 | 683,00 | 563,00 | 384,00 | 178,00 | |
| 4 | 615,00 | 477,00 | 280,00 | 68,00 | |
| 5 | 547,00 | 391,00 | 176,00 | | |
| 6 | 478,00 | 304,00 | 80,00 | | |
| 7 | 410,00 | 223,00 | | | |
| 8 | 382,00 | 165,00 | | | |

bei drei zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 56.000,00 Euro

| | Besoldungsgruppe | | | | |
|--------------|-------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 760,00 | 661,00 | 515,00 | 319,00 | 115,00 |
| 2 | 684,00 | 575,00 | 412,00 | 211,00 | |
| 3 | 609,00 | 488,00 | 310,00 | 104,00 | |
| 4 | 540,00 | 402,00 | 206,00 | | |
| 5 | 472,00 | 316,00 | 102,00 | | |
| 6 | 403,00 | 230,00 | 6,00 | | |
| 7 | 335,00 | 149,00 | | | |
| 8 | 307,00 | 90,00 | | | |

bei vier zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 64.250,00 Euro

| | Besoldungsgruppe | | | | |
|--------------|-------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 715,00 | 616,00 | 470,00 | 274,00 | 70,00 |
| 2 | 639,00 | 530,00 | 368,00 | 167,00 | |
| 3 | 564,00 | 444,00 | 265,00 | 59,00 | |
| 4 | 496,00 | 358,00 | 161,00 | | |
| 5 | 427,00 | 271,00 | 57,00 | | |
| 6 | 359,00 | 185,00 | | | |
| 7 | 290,00 | 104,00 | | | |
| 8 | 263,00 | 46,00 | | | |

bei fünf zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 72.500,00 Euro

| | Besoldungsgruppe | | | | |
|--------------|-------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 671,00 | 572,00 | 426,00 | 230,00 | 26,00 |
| 2 | 595,00 | 486,00 | 323,00 | 122,00 | |
| 3 | 520,00 | 399,00 | 221,00 | 14,00 | |
| 4 | 451,00 | 313,00 | 117,00 | | |
| 5 | 383,00 | 227,00 | | | |
| 6 | 314,00 | 141,00 | | | |
| 7 | 246,00 | 60,00 | | | |
| 8 | 218,00 | 1,00 | | | |

bei sechs zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 80.750,00 Euro

| | Besoldungsgruppe | | | |
|--------------|-------------------------|------------|------------|------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 |
| 1 | 626,00 | 527,00 | 381,00 | 185,00 |
| 2 | 550,00 | 441,00 | 279,00 | 78,00 |
| 3 | 475,00 | 355,00 | 176,00 | |
| 4 | 407,00 | 269,00 | 72,00 | |
| 5 | 338,00 | 182,00 | | |
| 6 | 270,00 | 96,00 | | |
| 7 | 201,00 | 15,00 | | |
| 8 | 173,00 | | | |

bei sieben zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 89.500,00 Euro

| | Besoldungsgruppe | | | |
|--------------|-------------------------|------------|------------|------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 |
| 1 | 623,00 | 524,00 | 378,00 | 182,00 |
| 2 | 547,00 | 438,00 | 276,00 | 75,00 |
| 3 | 472,00 | 352,00 | 173,00 | |
| 4 | 404,00 | 266,00 | 69,00 | |
| 5 | 335,00 | 179,00 | | |
| 6 | 267,00 | 93,00 | | |
| 7 | 198,00 | 12,00 | | |
| 8 | 171,00 | | | |

bei acht zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 98.250,00 Euro

| Stufe | Besoldungsgruppe | | | |
|-------|------------------|--------|--------|--------|
| | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 |
| 1 | 620,00 | 521,00 | 375,00 | 179,00 |
| 2 | 544,00 | 435,00 | 273,00 | 72,00 |
| 3 | 469,00 | 349,00 | 170,00 | |
| 4 | 401,00 | 263,00 | 66,00 | |
| 5 | 332,00 | 176,00 | | |
| 6 | 264,00 | 90,00 | | |
| 7 | 195,00 | 9,00 | | |
| 8 | 168,00 | | | |

bei neun zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 107.250,00 Euro

| Stufe | Besoldungsgruppe | | | |
|-------|------------------|--------|--------|--------|
| | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 |
| 1 | 638,00 | 539,00 | 393,00 | 197,00 |
| 2 | 562,00 | 453,00 | 291,00 | 90,00 |
| 3 | 487,00 | 367,00 | 188,00 | |
| 4 | 419,00 | 281,00 | 84,00 | |
| 5 | 350,00 | 194,00 | | |
| 6 | 282,00 | 108,00 | | |
| 7 | 213,00 | 27,00 | | |
| 8 | 186,00 | | | |

bei zehn zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 116.750,00 Euro

| Stufe | Besoldungsgruppe | | | | |
|-------|------------------|--------|--------|--------|-------|
| | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 698,00 | 599,00 | 453,00 | 257,00 | 53,00 |
| 2 | 622,00 | 513,00 | 350,00 | 149,00 | |
| 3 | 547,00 | 426,00 | 248,00 | 41,00 | |
| 4 | 478,00 | 340,00 | 144,00 | | |
| 5 | 410,00 | 254,00 | 40,00 | | |
| 6 | 341,00 | 168,00 | | | |
| 7 | 273,00 | 87,00 | | | |
| 8 | 245,00 | 28,00“ | | | |

**Anlage 3
(zu Artikel 2)**

„Anlage IX

gültig ab [einfügen: Erster des Monats nach Verkündung]

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

| <u>Dem Grunde nach geregelt in</u> | <u>Betrag</u> | <u>Dem Grunde nach geregelt in</u> | <u>Betrag</u> |
|------------------------------------------|---------------|------------------------------------|---------------|
| Hamburgisches Besoldungsgesetz | | | |
| § 48 (allgemeine Stellenzulage) | | § 60 (Zulage bei mehreren Ämtern) | |
| Nummer 1 | | Die Zulage beträgt für die | |
| Buchstabe a | 22,73 | Besoldungsgruppen | |
| Buchstabe b | 88,84 | R 1 | 205,54 |
| Nummer 2 | 98,73 | R 2 | 230,08 |
| § 49 (Zulage für Polizei und | | Besoldungsordnung A | |
| Steuerfahndungsdienst) | | | |
| Die Zulage beträgt nach einer | | Fußnote | |
| Dienstzeit | | A 4 | 2 |
| von einem Jahr | 63,69 | | 78,23 |
| von zwei Jahren | 127,38 | A 5 | 1 |
| § 50 (Feuerwehrezulage) | | | 78,23 |
| Die Zulage beträgt nach einer | | A 6 | 1 |
| Dienstzeit | | | 78,23 |
| von einem Jahr | 63,69 | | 169,68 |
| von zwei Jahren | 127,38 | A 9 | 1 |
| § 50a (Praxisanleitungszulage) | 78,00 | | 315,75 |
| § 51 (Zulage bei Justizvollzugs- | | A 13 | 1, 2, 3 |
| einrichtungen und Psychiatrischen | | | 320,90 |
| Krankeneinrichtungen) | 101,81 | | 220,00 |
| § 52 (Zulage in der Steuerverwaltung) | | | 5, 6 |
| Die Zulage beträgt für Beamtinnen | | A 14 | 2 |
| und Beamte | 76,00 | | 220,00 |
| § 53 (Sicherheitszulage) | | | 146,66 |
| Die Zulage beträgt für die | | A 15 | 2 |
| Besoldungsgruppen | | | 220,00 |
| A 4 bis A 5 | 115,04 | A 16 | 2 |
| A 6 bis A 9 | 153,39 | | 246,04 |
| A 10 und höher | 191,73 | A 9 (kw) | 1 |
| § 54 Absatz 1 (Fliegerzulage) | | | 315,75 |
| Nummer 1 | 368,13 | A 13 (kw) | 1 |
| Nummer 2 | 294,50 | | 220,00 |
| § 55 (Zulage für Meisterprüfung / | | A 14 (kw) | 1 |
| Abschlussprüfung als staatlich | | | 220,00 |
| geprüfte Technikerin, staatlich | | A 15 (kw) | 1 |
| geprüfter Techniker) | 38,35 | | 220,00 |
| § 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin | | Besoldungsordnung R | |
| oder den Landeswahlleiter) | 300,00 | | |
| | | Fußnote | |
| | | R 1 | 1 |
| | | | 243,21 |
| | | R 2 | 3, 4 |
| | | | 243,21 |
| | | R 3 | 2 |
| | | | 243,21“ |

**Anlage 4
(zu Artikel 3)**

„Anlage VII

gültig ab 1. Januar 2023

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

| | Stufe 1 (§ 45 Absatz 1) | Stufe 2 (§ 45 Absatz 2) |
|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| alle Besoldungsgruppen | 145,96 | 315,96 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 170,00 Euro,

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 800,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro,

in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Besoldungsergänzungszuschuss

(Monatsbeträge in Euro)

Der Besoldungsergänzungszuschuss gemäß § 45a beträgt für Beamtinnen und Beamte

bei einem zu berücksichtigenden Kind
bis zu einem Bemessungswert von 42.500,00 Euro (Jahresbruttowert)

| Stufe | Besoldungsgruppe | | | |
|-------|------------------|--------|--------|--------|
| | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 |
| 1 | 550,00 | 449,00 | 301,00 | 102,00 |
| 2 | 472,00 | 362,00 | 197,00 | |
| 3 | 396,00 | 274,00 | 93,00 | |
| 4 | 327,00 | 187,00 | | |
| 5 | 258,00 | 99,00 | | |
| 6 | 188,00 | 12,00 | | |
| 7 | 119,00 | | | |
| 8 | 90,00 | | | |

bei zwei zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 50.750,00 Euro

| Stufe | Besoldungsgruppe | | | | |
|-------|------------------|--------|--------|--------|--------|
| | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 1.042,00 | 942,00 | 794,00 | 595,00 | 388,00 |
| 2 | 965,00 | 854,00 | 689,00 | 486,00 | 240,00 |
| 3 | 889,00 | 767,00 | 585,00 | 376,00 | 92,00 |
| 4 | 819,00 | 679,00 | 480,00 | 264,00 | |
| 5 | 750,00 | 592,00 | 374,00 | 152,00 | |
| 6 | 680,00 | 504,00 | 277,00 | 43,00 | |
| 7 | 611,00 | 422,00 | 179,00 | | |
| 8 | 583,00 | 363,00 | 91,00 | | |

bei drei zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 59.750,00 Euro

| Stufe | Besoldungsgruppe | | | | |
|-------|------------------|--------|--------|--------|--------|
| | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 967,00 | 867,00 | 719,00 | 520,00 | 313,00 |
| 2 | 890,00 | 779,00 | 614,00 | 411,00 | 165,00 |
| 3 | 814,00 | 692,00 | 510,00 | 301,00 | 17,00 |
| 4 | 744,00 | 604,00 | 405,00 | 189,00 | |
| 5 | 675,00 | 517,00 | 299,00 | 77,00 | |
| 6 | 605,00 | 429,00 | 202,00 | | |
| 7 | 536,00 | 347,00 | 104,00 | | |
| 8 | 508,00 | 288,00 | 16,00 | | |

bei vier zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 69.000,00 Euro

| Besoldungsgruppe | | | | | |
|-------------------------|--------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 913,00 | 813,00 | 665,00 | 466,00 | 259,00 |
| 2 | 836,00 | 725,00 | 560,00 | 356,00 | 110,00 |
| 3 | 760,00 | 638,00 | 456,00 | 247,00 | |
| 4 | 690,00 | 550,00 | 351,00 | 135,00 | |
| 5 | 621,00 | 463,00 | 245,00 | 23,00 | |
| 6 | 551,00 | 375,00 | 147,00 | | |
| 7 | 482,00 | 293,00 | 50,00 | | |
| 8 | 454,00 | 233,00 | | | |

bei fünf zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 78.250,00 Euro

| Besoldungsgruppe | | | | | |
|-------------------------|--------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 859,00 | 758,00 | 610,00 | 411,00 | 204,00 |
| 2 | 782,00 | 671,00 | 506,00 | 302,00 | 56,00 |
| 3 | 706,00 | 583,00 | 402,00 | 193,00 | |
| 4 | 636,00 | 496,00 | 297,00 | 81,00 | |
| 5 | 567,00 | 408,00 | 191,00 | | |
| 6 | 497,00 | 321,00 | 93,00 | | |
| 7 | 428,00 | 239,00 | | | |
| 8 | 399,00 | 179,00 | | | |

bei sechs zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 88.000,00 Euro

| Besoldungsgruppe | | | | | |
|-------------------------|--------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 846,00 | 746,00 | 598,00 | 399,00 | 192,00 |
| 2 | 769,00 | 659,00 | 494,00 | 290,00 | 44,00 |
| 3 | 693,00 | 571,00 | 390,00 | 180,00 | |
| 4 | 624,00 | 484,00 | 284,00 | 68,00 | |
| 5 | 554,00 | 396,00 | 179,00 | | |
| 6 | 485,00 | 308,00 | 81,00 | | |
| 7 | 415,00 | 226,00 | | | |
| 8 | 387,00 | 167,00 | | | |

bei sieben zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 97.750,00 Euro

| Besoldungsgruppe | | | | | |
|-------------------------|--------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 834,00 | 733,00 | 585,00 | 386,00 | 179,00 |
| 2 | 757,00 | 646,00 | 481,00 | 277,00 | 31,00 |
| 3 | 681,00 | 558,00 | 377,00 | 168,00 | |
| 4 | 611,00 | 471,00 | 272,00 | 56,00 | |
| 5 | 542,00 | 383,00 | 166,00 | | |
| 6 | 472,00 | 296,00 | 68,00 | | |
| 7 | 403,00 | 214,00 | | | |
| 8 | 374,00 | 154,00 | | | |

bei acht zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 108.000,00 Euro

| | Besoldungsgruppe | | | | |
|--------------|-------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 863,00 | 763,00 | 615,00 | 416,00 | 209,00 |
| 2 | 786,00 | 675,00 | 510,00 | 306,00 | 60,00 |
| 3 | 710,00 | 588,00 | 406,00 | 197,00 | |
| 4 | 640,00 | 500,00 | 301,00 | 85,00 | |
| 5 | 571,00 | 413,00 | 195,00 | | |
| 6 | 501,00 | 325,00 | 97,00 | | |
| 7 | 432,00 | 243,00 | | | |
| 8 | 404,00 | 183,00 | | | |

bei neun zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 118.500,00 Euro

| | Besoldungsgruppe | | | | |
|--------------|-------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 913,00 | 813,00 | 665,00 | 466,00 | 259,00 |
| 2 | 836,00 | 725,00 | 560,00 | 356,00 | 110,00 |
| 3 | 760,00 | 638,00 | 456,00 | 247,00 | |
| 4 | 690,00 | 550,00 | 351,00 | 135,00 | |
| 5 | 621,00 | 463,00 | 245,00 | 23,00 | |
| 6 | 551,00 | 375,00 | 147,00 | | |
| 7 | 482,00 | 293,00 | 50,00 | | |
| 8 | 454,00 | 233,00 | | | |

bei zehn zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 129.500,00 Euro

| | Besoldungsgruppe | | | | |
|--------------|-------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Stufe | A 4 bis A 6 | A 7 | A 8 | A 9 | A 10 |
| 1 | 1.005,00 | 904,00 | 756,00 | 557,00 | 350,00 |
| 2 | 927,00 | 817,00 | 652,00 | 448,00 | 202,00 |
| 3 | 851,00 | 729,00 | 548,00 | 339,00 | 54,00 |
| 4 | 782,00 | 642,00 | 442,00 | 227,00 | |
| 5 | 713,00 | 554,00 | 337,00 | 115,00 | |
| 6 | 643,00 | 467,00 | 239,00 | 5,00 | |
| 7 | 574,00 | 385,00 | 141,00 | | |
| 8 | 545,00 | 325,00 | 54,00" | | |

Begründung

Gliederung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgestaltung der besoldungsrechtlichen Bezugsgröße

1. Verfassungsrechtliche Ausgangslage
 - a) Erste Prüfungsstufe – Parameterprüfung
 - b) Zweite Prüfungsstufe – Gesamtabwägung
2. Familienbezogenheit der Alimentationspflicht
3. Besoldungsrechtliche Bezugsgröße (Familienmodell)
 - a) Größe der Familie
 - b) Allein- oder Doppelverdienerfamilien
4. Anpassungserfordernis
5. Familieneinkommen als maßgebliche Bezugsgröße

II. Amtsangemessenheit der Alimentation

1. Abstand zur Grundsicherung
 - a) Regelbedarfe
 - b) Kosten der Unterkunft und Heizkosten
 - c) Bildung und Teilhabe
 - d) Vergünstigungen und Sozialtarife
2. Familieneinkommen und Mindestbesoldung (115 % - Regel)

III. Besoldungsergänzungszuschuss

IV. Erhöhung des Familienzuschlags

1. Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags bei ersten und zweiten Kindern
2. Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags bei drei und weiteren Kindern
 - a) Verfassungsrechtliche Ausgangslage
 - b) Abstand zur Grundsicherung
 - c) Familieneinkommen und Mindestbesoldung (115 % - Regel) bei drei und mehr Kindern

V. Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien in den Jahren 2014 bis 2021

B. Einzelbegründungen

A. Allgemeiner Teil

Ausgehend von einer erstmals konkret beschriebenen besoldungsrechtlichen Bezugsgröße und auf einer darauf beruhenden künftigen Berücksichtigung des Familieneinkommens werden mit diesem Gesetz im Wesentlichen mit der Einführung eines Besoldungsergänzungszuschusses und einer deutlichen Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags passgenaue Instrumente zur nachhaltigen Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation im Hamburgischen Besoldungsgesetz implementiert.

I. Ausgestaltung der besoldungsrechtlichen Bezugsgröße

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation seit dem Jahr 2015 Vorgaben herausgearbeitet, anhand derer die gewährte Besoldung daraufhin überprüft werden kann, ob sie angemessen ist.

1. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Der verfassungsrechtliche Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter zu messen sind, ergibt sich aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG). Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden (std. Rspr. seit BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 1958 – 1 BvR 1/52 –, juris, Rn. 47; Urteil vom 6. März 2007 – 2 BvR 556/04 –, juris, Rn. 59; Beschluss vom 19. September 2007 – 2 BvF 3/02 –, juris, Rn. 46, 52; Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rn. 143; Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 92) hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Artikel 33 Absatz 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums (BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002 – 2 BvR 1053/98 –, juris, Rn. 27; Urteil vom 6. März 2007 – 2 BvR 556/04 –, juris, Rn. 45; Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rn. 143; Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 92). Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtenschaft, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 –, juris, Rn. 35; Beschluss vom 12. Februar 2003 – 2 BvL 3/00 –, juris, Rn. 65; Urteil vom 6. März 2007 – 2 BvR 556/04 –, juris, Rn. 45; Beschluss vom 19. September 2007 – 2 BvF 3/02 –, juris, Rn. 64; Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rn. 143; Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 92).

Der Inhalt des Alimentationsprinzips wird von verschiedenen Determinanten geprägt. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richtern sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der

allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt (BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2003 – 2 BvL 3/00 –, juris, Rn. 68; BVerfG, Beschluss vom 19. September 2007 – 2 BvF 3/02 –, juris, Rn. 52; Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rn. 143; Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 93). Im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die von der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber geforderte Ausbildung und ihre beziehungsweise seine Beanspruchung zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 30. März 1977 – 2 BvR 1039/75 –, juris, Rn. 43; Beschluss vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 –, juris, Rn. 36; Beschluss vom 12. Februar 2003 – 2 BvL 3/00 –, juris, Rn. 66; Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 –, juris, Rn. 114; Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rn. 143; Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 93). Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen (BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 –, juris, Rn. 56) heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG genießen (BVerfG, Urteil vom 6. März 2007 – 2 BvR 556/04 –, juris, Rn. 45; Beschluss vom 17. Januar 2012 – 2 BvL 4/09 –, juris, Rn. 59; Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 93).

Bei der praktischen Umsetzung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung besitzt der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum (BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 1958 – 1 BvR 1/52 –, juris, Rn. 62; BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 –, juris, Rn. 114; Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04 –, juris, Rn. 37; Beschluss vom 18. Juni 2008 – 2 BvL 6/07 –, juris, Rn. 68; Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rn. 148; BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 94). Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung (BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 –, juris, Rn. 48 f.; Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rn. 148; Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 94); diese ist der Verfassung nicht unmittelbar, als fester und exakt bezifferbarer Betrag, zu entnehmen (BVerfG, Beschluss vom 30. März 1977 – 2 BvR 1039/75 –, juris, Rn. 42 ff.; Urteil vom 6. März 2007 – 2 BvR 556/04 –, juris, Rn. 68; Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rn. 148; Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 94). Insofern stellt die in Artikel 33 Absatz 5 GG enthaltene Garantie eines „amtsangemessenen“ Unterhalts lediglich eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie dar (BVerfG, Urteil vom 6. März 2007 – 2 BvR 556/04 –, juris, Rn. 68; Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rn. 148; BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 94).

Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Die von ihm

jeweils gewählte Lösung – hinsichtlich Struktur und Höhe der Alimentation – unterliegt der gerichtlichen Kontrolle (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, juris, Rn. 94).

Die vom Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Besoldung zu beachtenden verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikel 33 Absatz 5 GG und das darin geschützte Alimentationsprinzip hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung ab dem Jahr 2015 in mehreren Entscheidungen beschrieben (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –; Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –). Dabei hat das Bundesverfassungsgericht in seiner zuletzt in diesem Kontext ergangenen Entscheidung vom 4. Mai 2020 verdeutlicht, dass die Prüfung, ob die Bezüge der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten evident unzureichend sind, in einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen erfolgt. Die Gesamtschau erfolgt danach in zwei Schritten (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 27 f.); vgl. insoweit auch zuletzt Drs. 22/8848 (Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 und zur Aufhebung personalvertretungsrechtlicher Sonderregelungen).

a) Erste Prüfungsstufe – Parameterprüfung

Zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation wird zunächst auf einer ersten Prüfungsstufe mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen ermittelt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip sind fünf Parameter angelegt, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 –, juris, Rn. 97; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 –, juris, Rn. 76). Im Rahmen des ersten Parameters ist zu prüfen, ob eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst in dem jeweils betroffenen Land oder – bei der Bundesbesoldung – auf Bundesebene besteht. Zudem ist eine verfassungswidrige Unteralimentation indiziert, soweit eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land besteht (zweiter Parameter). Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land oder – bei der Bundesbesoldung – auf Bundesebene ist ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation (dritter Parameter). Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Dabei hat der Besoldungsgesetzgeber unter anderem bei der Besoldung der untersten Besoldungsgruppen darauf zu achten, dass der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt ist (näheres hierzu nachfolgend unter Ziffer II und III). Schließlich bildet der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation (fünfter Parameter).

Die Heranziehung dieser volkswirtschaftlichen Parameter dient vor allem der Rationalisierung der verfassungsrechtlichen Prüfung, darf aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung unter

Rückgriff auf statistische Daten exakt berechnen ließe. Die erste Prüfungsstufe be-
reitet die sich auf der zweiten Prüfungsstufe stets gebotene Gesamtabwägung aller
alimentationsrelevanter Aspekte vor (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL
4/18 –, juris, Rn. 28).

b) Zweite Prüfungsstufe – Gesamtabwägung

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den
weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung zusam-
menzuführen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 28).

Dabei sind zunächst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das
Ausmaß der Über- und Unterschreitungen der Schwellenwerte, im Wege einer Ge-
samtbetrachtung zu würdigen und etwaige Verzerrungen – insbesondere durch ge-
nauere Berechnungen – zu kompensieren. Den fünf Parametern der ersten
Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich
der Prüfungsrichtung und -tiefe zu: Sind mindestens drei Parameter der ersten Prü-
fungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung, dass die Besoldung für eine angemessene
Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Ver-
hältnisse und des Lebensstandards nicht genügt. Eine verfassungswidrige Unterali-
mentation ist mithin insoweit indiziert. Dies kann im Rahmen der Gesamtabwägung
sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern
die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet.
Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbe-
sondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zu-
sammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten
Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden (BVerfG,
Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –juris, Rn. 85).

2. Familienbezogenheit der Alimentationspflicht

Bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung aus-
macht, ist die Zahl der Kinder aufgrund des damit verbundenen höheren Aufwands für den
Unterhalt der Familie von Bedeutung. Es gibt zwar keinen aus Artikel 33 Absatz 5 GG ab-
leitbaren selbständigen Anspruch der Beamtin und des Beamten auf Unterhalt für sein
bzw. ihr Kind, ebenso wenig einen Anspruch darauf, dass dieser Kindesunterhalt entspre-
chend der Zahl der Kinder vervielfacht werden müsste (BVerfG, Beschluss vom
30. März 1977,-2 BvR 1039/75 u. a.-, juris, Rn.46). Der Besoldungsgesetzgeber hat die
amtsangemessene Besoldung jedoch grundsätzlich so zu regeln, dass Richterinnen und
Richter und Beamtinnen und Beamte nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine
ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrechtzuerhalten oder, unter Verzicht darauf,
eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen
angemessen zu unterhalten (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai. 2020, – 2 BvL 6/17 u. a. –,
juris, Rn 29). Artikel 33 Absatz 5 GG belässt dem Gesetzgeber insoweit allerdings einen
Gestaltungsspielraum.

Bisher ist das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung davon ausgegangen,
dass der Besoldungsgesetzgeber bei der Bemessung der Grundbesoldung eine Alleinver-
dienerfamilie mit zwei Kindern zu Grunde legt. Dies ergebe sich aus dem Umstand, dass

die allgemeinen, d. h. familienneutralen Gehaltsbestandteile bisher so bemessen gewesen sind, dass der Kindesunterhalt der Familie mit einem oder zwei Kindern ganz überwiegend (allein) aus diesem amtsangemessen bestritten werden kann. Er überschreite seinen Gestaltungsspielraum, wenn er den Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten zumute, für den Unterhalt eines dritten Kindes und weiterer Kinder ebenfalls auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Die damit verbundene, mit wachsender Kinderzahl fortschreitende Auszehrung der familienneutralen Gehaltsbestandteile sei nicht hinnehmbar, weil so die Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamten mit mehreren Kindern den ihnen zukommenden Lebenszuschnitt nicht oder nur zulasten ihrer Familie erreichen können (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 –, juris, Rn 29 f.).

Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und die weiteren Kinder entsteht und vom Dienstherrn über die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie hinaus zu decken ist, kann der Gesetzgeber von denjenigen Regelsätzen für den Kindesunterhalt ausgehen, die die Rechtsordnung in anderen Regelungszusammenhängen zur Verfügung stellt. Allerdings sind diese Sätze auf die Befriedigung unterschiedlicher Bedürfnisse ausgerichtet. Ihre eingeschränkte Aussagekraft für die Höhe des den Richterinnen und Richtern und Beamtinnen und Beamten von ihrem Dienstherrn geschuldeten amtsangemessenen Unterhalts hat der Gesetzgeber in Rechnung zu stellen. So sind etwa Bedarfssätze, die an dem äußersten Mindestbedarf eines Kindes ausgerichtet sind, also insbesondere die Leistungen der sozialen Grundsicherung, ihrem Zweck nach staatliche Hilfen zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung. Die Alimentation der Richterinnen und Richter und der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien ist demgegenüber etwas qualitativ Anderes. Diesen Unterschied muss die Bemessung des Gehalts deutlich werden lassen.

Dabei lässt ein um 15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag den verfassungsgebotenen Unterschied zwischen der von der Grundsicherung zu leistenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und dem den Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familien geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u.a., juris, Rn. 31). Dieser von der Rechtsprechung aus dem Alimentationsprinzip abgeleitete Grundsatz ist vom Gesetzgeber nicht nur bei der Alimentation von Familien mit mehr als drei Kindern zu beachten, sondern ist unabhängig von der Familiengröße grundsätzlich bei der Bemessung der Besoldung zu wahren.

3. Besoldungsrechtliche Bezugsgröße (Familienmodell)

Um die zur Bemessung der amtsangemessenen Besoldung erforderlichen Berechnungen durchführen zu können, bedarf es zunächst der Bestimmung von Bezugsgrößen, anhand derer die zu berücksichtigenden Bedarfe und die Einhaltung von Mindestabständen berechnet werden können. Von besonderer Bedeutung sind diese Bezugsgrößen bei der Berechnung des Mindestabstands der Besoldung zum Grundsicherungsniveau im Rahmen der Parameterprüfung auf der ersten Stufe der oben beschriebenen Gesamtschau und bei der Überprüfung der Alimentation bei drei und mehr Kindern.

Die maßgeblichen Grundlagen sind in der bisherigen Gesetzgebungspraxis nicht ausdrücklich formuliert worden. Die Bezugsgröße einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie ist

von der Rechtsprechung lediglich aus der bisherigen Besoldungspraxis des Besoldungsgesetzgebers abgeleitet und im Weiteren zur Grundlage der vorgenommenen Berechnungen gemacht worden.

Diese Bezugsgröße ist weder ein Abbild der Wirklichkeit noch Leitbild der Beamtenbesoldung (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 47). Wörtlich führt das Bundesverfassungsgericht hierzu u. a. aus:

„Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf (vgl. BVerfGE 44, 249 <272 f.>; 81, 363 <377 f.>; 99, 300 <315 f.>). Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum (vgl. BVerfGE 44, 249 <267>; 81, 363 <376>; 99, 300 <315>). Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können.“

Angesichts des Umstands, dass die bisherige Bezugsgröße aus der Besoldungspraxis der 1970er Jahre ermittelt wurde, bestand Anlass zu prüfen, ob die zu Grunde liegenden Parameter aktuell noch gegeben sind. Diese Überprüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

a) Größe der Familie

Als Bezugsgröße für die Bemessung des Mindestabstands zur Grundsicherung kann auch in Zukunft der Bedarf einer Familie eines Ehepaares mit zwei Kindern zu Grunde gelegt werden. Ausweislich des Mikrozensus 2019 gab es im Jahr 2019 11,6 Millionen Familien in Deutschland (einschließlich der Familien ohne minderjährige Kinder). Von den 11,6 Millionen Familien waren 68,2 % Familien von Ehepaaren, 9,2 % Familien von nichtehelichen Lebensgemeinschaften und 22,5 % Familien von Alleinerziehenden. Dabei ist das Verhältnis von Ein-Kind-Familien und Zwei-Kind-Familien bei Verheirateten nahezu ausgeglichen. Von den knapp 7,9 Millionen Familien von Ehepaaren hatten insoweit 44,4 % ein Kind, 40,9 % zwei Kinder und 11,3 % drei Kinder (<https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61575/paare/#:~:text=Im%20Jahr%202019%20lebten%20in,4%2C4%20Millionen%20ohne%20Kinder>).

Bei den Beamten- und Richterfamilien Hamburgs bestätigt sich dieser Befund, die vierköpfige Familie ist auch hier der Regelfall. Insgesamt beziehen von den aktiv Beschäftigten 7.741 Personen den (kinderbezogenen) Familienzuschlag Stufe 2 für das erste Kind und 8.572 Personen den Familienzuschlag Stufe 3 für das zweite Kind. 1.971 Personen beziehen den Familienzuschlag Stufe 4 für das dritte Kind. Den Familienzuschlag Stufe 5 für vierte Kinder beziehen 293 Berechtigte, für den Familienzuschlag Stufe 6 für fünfte Kinder gibt es noch 42 Berechtigte. Den Familienzuschlag Stufe 7 und höherer Stufen für sechste bis zehnte Kinder beziehen insgesamt nur noch 11 Personen (Stand für alle vorgenannten Angaben: März 2023).

Insgesamt zeigt sich, dass Familien mit bis zu zwei Kindern beim Dienstherrn Freie und Hansestadt Hamburg weiterhin die Regel sind. Anhaltspunkte für eine notwendige Abkehr von dieser Bezugsgröße liegen nicht vor. Weder kommen Familien mit mehr als zwei Kindern als Bezugsgröße für die Bemessung des Mindestabstands zur Grundsicherung in Betracht noch erscheint eine Verkleinerung der „Modell“-Familie für die Bemessung des Mindestabstands, z. B. Verheiratete mit einem Kind, sachgerecht. Die Auswirkungen einer solchen Annahme wären, dass die familienneutralen Bestandteile der Besoldung (d. h. das Grundgehalt zuzüglich weiterer Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen) nur noch überwiegend den Bedarf einer dreiköpfigen Familie abdecken würden. Schon beim zweiten Kind könnte der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zugemutet werden, für den Unterhalt dieses Kindes auf die familienneutralen Bestandteile der Besoldung zurückzugreifen. Die bedarfsgerechte Einzelbetrachtung des Kindes, wie sie aktuell nur bei dritten und weiteren Kindern vom Bundesverfassungsgericht gefordert wird, würde also bereits bei den zweiten Kindern einsetzen. Es ist jedoch das vom Besoldungsgesetzgeber erklärte Ziel, die familienneutralen Bestandteile der Besoldung weiterhin so zu bemessen, dass der Mindestbedarf des überwiegenden Teils der Beamtenfamilien – vorliegend der Familien mit bis zu zwei Kindern – gedeckt ist.

b) Allein- oder Doppelverdienerfamilien

Erhebliche Veränderungen haben sich im Bereich der Verteilung der Erwerbstätigkeit innerhalb der Familien ergeben. Anders als in den 1970er Jahren ist die Doppelverdienerfamilie heute gesellschaftliche Normalität. Mit zunehmenden Möglichkeiten, Frauen nach der Erziehungszeit den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu ermöglichen und generell Beruf und Familie besser zu vereinbaren, stieg der Anteil der erwerbstätigen Frauen in Deutschland stetig an. Betrug die Erwerbsquote verheirateter Frauen im Jahr 1950 bezogen auf Westdeutschland gerade einmal 26 %, so stieg sie bis 1980 auf 48 % an (Bundeszentrale für politische Bildung, Arbeit von Frauen in Zeiten der Globalisierung, 2010, www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/frauen-in-deutschland, zuletzt abgerufen am 17.3.2023). Im Jahr 2021 lag die Erwerbsquote der Frauen in Deutschland bei 74,6% und die der Männer bei 82,7 % (Bundesagentur für Arbeit, Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2021, Juni 2022, S. 5). Somit ist die Erwerbstätigkeit von Frauen – unabhängig von ihrem Familienstand und ihrer familiären Situation – absolut üblich.

Auch Familien mit Kindern werden nicht mehr vornehmlich von einer alleinverdienenden Person unterhalten. So sind nach dem Mikrozensus 2018 rund 75 % der Mütter in Deutschland erwerbstätig. Dabei zeigt sich, dass Mütter von ein oder zwei Kindern üblicherweise eher erwerbstätig sind als Mütter von drei und mehr Kindern. Doch selbst mit drei oder mehr Kindern sind Mütter noch überwiegend erwerbstätig (Destatis, Kinderlosigkeit, Geburten und Familien – Ergebnisse des Mikrozensus 2018, Ausgabe 2019, Tabelle 3.13, S. 85), wenn auch oftmals in Teilzeit (Destatis, a.a.O., Tabelle 3.14, S. 89). Väter sind nach den Ergebnissen des Mikrozensus 2018 zu 91 % erwerbstätig, weitgehend unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Geburt eines Kindes ist damit kein Grund (mehr) dauerhaft aus der Erwerbstätigkeit auszuscheiden oder die Erwerbstätigkeit erst spät wieder aufzunehmen. Das Gegenteil ist der Fall. Im Jahr 2019 lag die Erwerbstätigenquote bei Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren

insgesamt bei 72,8 % – und damit fast zwei Prozentpunkte unter der von Müttern (Destatis, Pressemitteilung Nummer N017 vom 5. März 2021 „[Drei von vier Müttern in Deutschland waren 2019 erwerbstätig](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21/N017_13.html)“, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21/N017_13.html).

Die dargestellte gesellschaftliche Entwicklung spiegelt sich auch im Recht und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung abseits der Entscheidungen zum Besoldungsrecht wider. Das Bundesverfassungsgericht knüpft in seinen Entscheidungen mit Bezug zur Rollenverteilung in Ehe und Familie überwiegend nicht an die „traditionelle“ Rollenverteilung an, sondern legt die jeweils aktuelle Aufgaben- und Funktionsverteilung von Frauen und Männern in Paarbeziehungen zugrunde.

Im Jahr 2002 konstatierte das Gericht, dass *„inzwischen die noch in den fünfziger und sechziger Jahren dominierende Hausfrauenehe einem nunmehr vorherrschenden Ehebild gewichen ist, das auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie setzt, bei dem nur noch in der Phase aktiver Elternschaft der Typus der Versorgerehe weitgehend erhalten geblieben ist“* (BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 2002 – 1 BvR 105/95 –, juris, Rn. 39). Im Jahr 2009 erteilte das Bundesverfassungsgericht der „Versorgerehe“ in einer Entscheidung zur Hinterbliebenenversorgung eine endgültige Absage (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, - 1 BvR 1164/07 -, juris, Rn. 112):

„Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass in Ehen eine Rollenverteilung besteht, bei der einer der beiden Ehegatten deutlich weniger berufsorientiert wäre. Bei der Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat das Bundesverfassungsgericht die Orientierung an einer typisierten Normalehe mit einem Versorger und einem Haushälter schon im Jahr 1975 im Zweiten Witwerrentenurteil [...] für nicht mehr mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar gehalten. Das in der gesellschaftlichen Realität nicht mehr typusprägende Bild der ‚Versorgerehe‘, in der der eine Ehepartner den anderen unterhält, kann demzufolge nicht mehr als Maßstab der Zuweisung von Hinterbliebenenleistungen dienen. Die Ehe kann nicht mehr auf eine bestimmte Rollenverteilung festgelegt werden. Vielmehr entspricht es dem Recht der Ehegatten aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 GG, über die Art und Weise ihres ehelichen Zusammenlebens in gleichberechtigter Weise selbst zu entscheiden.“

Auch das Bild einer Kinder aufziehenden und deshalb nicht selbst erwerbstätigen Frau hat das Bundesverfassungsgericht im Laufe der Jahrzehnte aufgegeben (BVerfG, Beschluss vom 12. März 1996 – 1 BvR 609/90 –, juris, Rn. 60 f.; BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057/91 –, juris, Rn. 69 f.)).

Die Aufteilung von Familienführung und Erwerbstätigkeit ist zwischen den Eheleuten heute auch während der Phase aktiver Elternschaft weder biologisch noch sozial vorgegeben, sondern allein zwischen den Eheleuten auszuhandeln. Das asymmetrische Modell der Versorger- bzw. Hausfrauenehe hat damit nicht nur gesellschaftlich, sondern auch rechtlich ausgedient und kann damit nicht mehr Anknüpfungspunkt besoldungsrechtlicher Regelungen sein.

Infolgedessen gibt auch das Familienrecht kein gesetzliches Leitbild für die Ehe vor. Nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben beide Eheleute die gemein-

schaftliche Verpflichtung zum Familienunterhalt und entscheiden in eigener Verantwortung über die Aufgabenverteilung in der Ehe, die Haushaltsführung und den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit (§§ 1356, 1360 BGB). Dies war bis zum Jahr 1977 keineswegs selbstverständlich. Von 1958 bis 1977 konnte die Ehefrau nur dann eine Erwerbstätigkeit ausüben, „soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist“ (§ 1356 BGB a.F.). Ob dies so war, hing maßgeblich von der Erlaubnis des Ehemanns ab. Das änderte sich erst im Jahr 1977. Bis heute heißt es in § 1356 Absatz 2 S.1 BGB: „Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein.“ Ausweislich der oben genannten Zahlen wird die „Hausfrauenehe“ tatsächlich nur noch selten praktiziert.

Der Gesetzgeber hat die Entwicklung zur Doppelverdienerfamilie auch durch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Kindererziehung bzw. Pflege und Beruf sowohl allgemein als auch für öffentliche Bedienstete aktiv gefördert.

Mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 wurde seit dem 1. Januar 2001 ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Teilzeitarbeit geschaffen, welcher sowohl Frauen als auch Männer ermutigen soll, verstärkt Teilzeitarbeit in Anspruch zu nehmen, um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können. Im selben Jahr wurde mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz (heute: Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit) zudem ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit sowie ein spezieller Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit geschaffen, der eine bis dahin nicht vorgesehene Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung nach dem Ende der Elternzeit ermöglicht. Vergleichbare Regelungen für Beamtinnen und Beamte sieht die Verordnung über die Elternzeit für hamburgische Beamtinnen und Beamte (Hamburgische Elternzeitverordnung – HmbEltZVO) seit dem Jahr 2003 vor. Im Jahr 2007 wurde darüber hinaus mit dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 eine Lohnersatzleistung in Form des Elterngeldes geschaffen, die es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten ermöglichen soll, sich für eine begrenzte Zeit ausschließlich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen und danach in die Berufstätigkeit zurückzukehren. Mit der Einführung des sog. Elterngeld-Plus und des sog. Partnerschaftsbonus im Jahr 2015 wurde ein weiterer Anreiz geschaffen, nach der Geburt eines Kindes möglichst früh in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren. Das Elterngeld-Plus unterstützt diejenigen, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Mütter und Väter haben damit die Möglichkeit, den Zeitraum des Elterngeldbezugs mehr als zu verdoppeln (bis zu 28 Monate beim Elterngeld-Plus bzw. 32 Monate beim Partnerschaftsbonus). Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 18. Mai 2012 wurde darüber hinaus ein gesetzlicher Anspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr geschaffen, der im Jahr 2013 mit dem Gesetz zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vom 19. Juni 2013 auf Kinder ab dem ersten Lebensjahr erweitert wurde. Seit dem 1. August 2014 haben Eltern in Hamburg unabhängig von ihrer Berufstätigkeit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung ihrer Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres des Kindes im Umfang von fünf Stunden an fünf Tagen in der Woche. Sind die Eltern berufstätig, besteht ein Anspruch auf Betreuung für bis zu zwölf Stunden an fünf Wo-

chentagen. Dies hat zu einer kontinuierlichen Erhöhung der Betreuungsquoten geführt, die von einem Anstieg der Beschäftigungszahlen vor allem bei Frauen begleitet wurde.

Die Anzahl erwerbstätiger Eltern ist 2017 im Vergleich zum Jahr 2006 – in dem es noch kein vergleichbares kostengünstiges Betreuungsangebot in der Freien und Hansestadt Hamburg gab – deutlich gestiegen. Im Jahr 2006 waren 97.831 Mütter und 91.044 Väter in Hamburg erwerbstätig, im Jahr 2014 waren es 106.508 Mütter und 96.254 Väter. Das ist ein Anstieg um 8,9 % bei den Müttern und um 5,7 % bei den Vätern und entspricht im Jahr 2014 einem Erwerbstätigenanteil von Müttern von 70,7 % und von Vätern von 91,7 % in der 25- bis 49-jährigen Bevölkerung (Vgl. HWWI, Elterliche Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung in Hamburg: Entwicklung und Zusammenhänge im Kontext knapper werdender Fachkräfte, 2017, S. 6).

Auch im Bereich der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen wurden in den letzten Jahren Instrumente geschaffen, um die Pflege von Angehörigen und Beruf besser zu vereinbaren. Ausgangspunkt dafür ist die Feststellung, dass die Pflege naher Angehöriger in der Regel von Frauen geleistet wird, welche dafür oftmals aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Die für angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelungen im Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz, die für die hamburgischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Gesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für die hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter vom 4. April 2017 (HmbGVBl. 2017, S. 96) nachgezogen wurden, mildern dies ab und ermutigen pflegende Angehörige, den Beruf nicht infolge der Pflegesituation vollständig aufzugeben. Somit fördert der Gesetzgeber die Doppelverdienerfamilie auch in diesen Lebenssituationen.

4. Anpassungserfordernis

Im Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG) wurden diese gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Entwicklungen in anderen Rechtsbereichen bisher nicht nachgezeichnet. Nach den vorstehend dargestellten Feststellungen ist es dringend angezeigt, die Doppelverdienerfamilie als neue besoldungsrechtliche Bezugsgröße für die Bemessung der Besoldung heranzuziehen und bei der Bemessung der Amtsangemessenheit der Besoldung zukünftig auch das Einkommen des Ehegatten, der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners zu berücksichtigen. Hierdurch wird das bislang als Bezugsgröße angenommene Familienmodell an die aktuelle Lebenswirklichkeit angepasst.

Die ausdrückliche Bestimmung der maßgeblichen Bezugsgrößen ist Gegenstand des verfassungsrechtlichen Gestaltungsauftrags des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Alimentation im Rahmen seines weiten Entscheidungsspielraums. Diesem Auftrag kommt der Besoldungsgesetzgeber mit diesem Gesetz nach. Mit der ausdrücklichen (Neu-)Bestimmung der Bezugsgröße für die Bemessung des Mindestmehrbedarfs in Abgrenzung zur bisherigen Besoldungspraxis erfüllt der Gesetzgeber dabei auch seine sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Pflicht zur Prozeduralisierung: Bei der Ausgestaltung des Besoldungsrechts, sowohl bei kontinuierlichen Fortschreibungen der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen als auch bei strukturellen Neuausrichtungen in Gestalt von Systemwechseln, gelten für

den Gesetzgeber prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs- und Überprüfungspflichten sowie Beobachtungspflichten, damit er möglichen Verstößen gegen das Alimentationsprinzip adäquat begegnen kann (BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rn. 165). Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Bestimmung der besoldungsrechtlichen Bezugsgrößen, die ebenso wie die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse fortschreitenden Entwicklungen und Änderungen unterworfen sind. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich anschließend in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 –, juris, Rn 130).

Die gebotene Anpassung der vom Besoldungsgesetzgeber bei der Überprüfung der Amtsangemessenheit zu Grunde gelegten Bezugsgröße entspricht zudem dem Fortentwicklungsgebot des Artikels 33 Absatz 5 GG, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter der Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Der Gesetzgeber ist insoweit gehalten, die Bezugsgröße für die Amtsangemessenheit der Alimentation von Beamtenfamilien nicht nur konkret zu benennen, sondern auch fortwährend anzupassen. Solange keine strukturelle Veränderung an den für die Institution des Berufsbeamtentums wesentlichen Regelungen vorgenommen wird, steht Artikel 33 Absatz 5 GG deshalb auch einer Fortentwicklung des Beamtenrechts nicht entgegen (BVerfG, Beschluss vom 28. November 2018 – 2 BvL 3/15 –, juris, Rn. 35).

Die Lösung von der bisherigen faktischen Bezugsgröße der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie erfolgt, um die gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen innerhalb der Familien bei der Beamtenbesoldung zu berücksichtigen und diese damit „in die Zeit zu stellen“. Die mit dieser Drucksache neu definierte Bezugsgröße stellt dabei keine strukturelle Änderung der institutionellen Garantien des Berufsbeamtentums dar. Sie verletzt insbesondere nicht das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation der Beamtin oder des Beamten und ihrer bzw. seiner Familie.

Nicht jede Regelung des Beamtenrechts, die sich als hergebracht erweist, wird von der institutionellen Garantie erfasst (BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 2 BvL 1/10 –, juris, Rn. 17). Bezugspunkt des Artikel 33 Absatz 5 GG ist das Berufsbeamtentum. Erfasst ist der Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind (BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04 –, juris, Rn. 33). Geschützt sind daher nur diejenigen Regelungen, die das Bild des Berufsbeamtentums in seiner überkommenen Gestalt maßgeblich prägen, sodass ihre Beseitigung auch das Wesen des Berufsbeamtentums antasten würde. Dies entspricht der Funktion dieser Einrichtungsgarantie, die einerseits auf Ausgestaltung durch den Gesetzgeber angelegt ist, ihm andererseits aber den Kernbestand der Strukturprinzipien verbindlich als Rahmen vorgeben soll, also die Grundsätze, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass damit zugleich die Einrichtung selbst in ihrem Charakter grundlegend verändert würde. Bei diesen Grundsätzen verlangt Artikel 33 Absatz 5 GG nicht nur „Berücksichtigung“, sondern auch „Beachtung“ (BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 2 BvL 1/10 –, juris, Rn. 17; BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2015 – 2 BvR 1958/13 –, juris, Rn. 34).

Das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation der Beamtin oder des Beamten und ihrer bzw. seiner Familie beruht zwar auf den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Absatz 5 GG, ist mithin insoweit „unantastbar“. Die Änderung der Bezugsgröße greift jedoch nicht in dieses Prinzip ein. Die zur Familie des Beamten oder der Beamtin zählenden Kinder werden bei der Gehaltsbemessung ebenso berücksichtigt wie dem Beamten oder der Beamtin kinderbezogene Leistungen gewährt werden. Die Beamtenbesoldung bleibt mithin familienbezogen. Es erfolgt einzig eine Abkehr von der Bezugsgröße der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie. Es handelt sich hierbei um eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße für die Alimentation der Beamtenfamilie (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 47), nicht jedoch um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, welcher von Artikel 33 Absatz 5 GG geschützt und somit unabänderlich ist.

Die neue Bezugsgröße der vierköpfigen Doppelverdienerfamilie führt dazu, dass sich die Besoldungsstruktur insgesamt verändert. Aber auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 26). Zukünftig sind die familienneutralen Bestandteile der Besoldung (u. a. die Grundbesoldung) so zu bemessen, dass hiervon eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann. Für andere Familienformen nachteilige Auswirkungen sind mit der neuen Bezugsgröße dabei nicht verbunden. Sollte die neue Besoldungspraxis dazu führen, dass im Einzelfall der Mindestabstand zur Grundsicherung nicht erreicht wird, beispielsweise bei der Alimentation der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie oder bei Familien mit mehr als zwei Kindern, ist es Aufgabe des Besoldungsgesetzgebers dafür zu sorgen, dass der ausreichende Abstand wiederhergestellt wird. Dem wird mit diesem Vorhaben Rechnung getragen.

5. Familieneinkommen als maßgebliche Bezugsgröße

Aufgrund der neuen Bezugsgröße ist bei der Prüfung, ob die gewährte Besoldung amtsangemessen ist und den erforderlichen Mindestabstand zur Grundsicherung wahrt, in Zukunft zu beachten, dass – ausgehend von der vierköpfigen Doppelverdienerfamilie – die Bedarfe der Beamtin oder des Beamten sowie ihrer bzw. seiner Familie aus dem gemeinsamen Familieneinkommen und nicht mehr allein aus dem Einkommen des oder der Besoldeten gedeckt werden. Da das Familieneinkommen der Eheleute in der Regel die Grundlage für wirtschaftliche Entscheidungen wie die Auswahl der Wohnverhältnisse oder die eigene Altersvorsorge bildet, sind fortan bei der Bemessung der amtsangemessenen Besoldung Einkünfte eines hinzuverdienenden Ehegatten oder einer hinzuverdienenden Ehegattin pauschaliert als Einkommen zu berücksichtigen.

Für die Bestimmung des Einkommens der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters wird auf die niedrigste vom Dienstherrn ausgewiesene Besoldungsgruppe abgestellt. Dabei ist das Gehalt als Ganzes zu Grunde zu legen und die Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Zwar ist in Hamburg die niedrigste ausgewiesene Besoldungsgruppe die Besoldungsgruppe A 4. Da aber allen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstieg in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 eine Amtszulage nach Anlage IX zum Hmb-BesG gewährt wird, liegt der Gesamtbetrag der sich daraus ergebenden Besoldung in den

Besoldungsgruppen A 4 und A 5 über dem Betrag der sich für eine Beamtin oder einen Beamten in der Besoldungsgruppe A 6 im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, in dem keine Amtszulage gewährt wird, ergibt. Im Folgenden wird daher stets auf die Besoldungsgruppe A 6 abgestellt. Die niedrigste dort ausgewiesene Stufe ist die Stufe 1.

Zur Bestimmung der Höhe des pauschalen Hinzuverdienstes des Ehegatten oder der Ehegattin wird eine Erwerbstätigkeit in einer nichtselbständigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu Grunde gelegt. Denn von insgesamt rund 45,5 Millionen Erwerbstätigen waren im Jahr 2022 ca. 34,3 Millionen Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sodass es sich hierbei um den Regelfall handelt (Stand: März 2023: [Erwerbstätige in Deutschland \(Beschäftigung\) - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#)). [aktualisiert: 17.3.2023; P110]

Hinsichtlich der Höhe des Hinzuverdienstes ist es naheliegend auf den gesetzlichen Mindestlohn abzustellen. Dies entspricht dem Minimum an Arbeitsentgelt, das jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer zusteht. Dieser beträgt seit der Änderung des Mindestlohngesetzes zum 1. Oktober 2022 12,00 Euro, nachdem dieser bereits vom 1. Juli 2022 an von 9,82 Euro auf 10,45 Euro erhöht worden ist. Für das Jahr 2022 wird bei der Berechnung des Hinzuverdienstes insoweit ein durchschnittlicher Mindestlohn in Höhe von 10,52 Euro zu Grunde gelegt. Für das Jahr 2023 wird ein Mindestlohn in Höhe von 12,00 Euro in Ansatz gebracht. Die nächste Erhöhung des Mindestlohns ist für den 1. Januar 2024 vorgesehen. Bei einem Verdienst in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Beschäftigten ihren Lebensunterhalt auch bei steigenden Lebenshaltungs-, insbesondere auch Wohnkosten, ohne öffentliche Hilfe bestreiten können (siehe dazu BT-Drs. 20/1408, Seite 17).

Bei der Bemessung des Familieneinkommens ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die hinzuverdienende Ehegattin oder der hinzuverdienende Ehegatte wegen der Betreuungsarbeit nicht die Möglichkeit hat, in vollem Umfang berufstätig zu sein. Daher ist ein Einkommen im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung zu unterstellen. Aus den vorliegenden Auswertungen ergibt sich, dass bei Familien mit Kindern der Umfang der Teilzeitbeschäftigung der Eltern im Laufe des zu berücksichtigenden Zeitraums des Kindergeldbezugs variiert. Während in den ersten Jahren nach der Geburt eines Kindes ein höherer Betreuungsaufwand nur eine begrenzte berufliche Tätigkeit zulässt, sinkt dieser im Verlauf der Zeit, so dass der Umfang der Arbeitszeit regelmäßig wieder erhöht wird. So waren im Jahr 2018 42 % der Mütter mit Kindern im Alter von einem Jahr erwerbstätig, war das jüngste Kind zwei Jahre alt, ging bereits mehr als die Hälfte (wieder) einer Erwerbsarbeit nach (61 %) (Destatis, Kinderlosigkeit, Geburten und Familien – Ergebnisse des Mikrozensus 2018, Ausgabe 2019, S. 28). Dabei ist der öffentliche Dienst in erheblichem Maß von Teilzeit-Tätigkeiten geprägt. Im Jahr 2020 waren 32 % der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Teilzeit (ohne Altersteilzeit) tätig (Destatis, Pressemitteilung Nummer N 021 vom 29. April 2020), in Hamburg betrug die Teilzeitquote aller Beschäftigten im Jahr 2021 36,01 % (Drs. 22/8840: Personalbericht 2022, S. 16).

Hinsichtlich des Umfangs der Beschäftigung des hinzuverdienenden Ehegatten oder der hinzuverdienenden Ehegattin wird nicht auf den Umfang einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (sog. Minijobs), abgestellt, da diese in der Regel nur als Nebenerwerbsquelle einzuordnen ist. Vielmehr wird für die Prüfung der Angemessenheit ein Teilzeitfaktor in

Höhe von 55 % zu Grunde gelegt. Dies entspricht in etwa dem aktuellen durchschnittlichen Teilzeitfaktor von Teilzeiterwerbstätigen in Deutschland. Ausweislich der gegenwärtig vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes betrug die durchschnittlich normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit von Vollzeiterwerbstätigen in Deutschland im Jahr 2021 40,6 Stunden ([Wöchentliche Arbeitszeit im EU-Vergleich – Statistisches Bundesamt \(https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Arbeitsmarkt/Wochenarbeitszeiten.html\)](https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Arbeitsmarkt/Wochenarbeitszeiten.html)) [zuletzt abgerufen am 17.3.2023]. Die durchschnittlich normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit von Teilzeiterwerbstätigen im Alter zwischen 25 bis 54 Jahren hat im selben Jahr 22,7 Stunden betragen. Dies ergibt einen Teilzeitfaktor von ca. 55,9 %. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den Teilzeiterwerbstätigen im Alter von 55 bis 64 Jahren, deren normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit durchschnittlich 21,5 Stunden betragen hat. In dieser Altersgruppe ist jedoch weniger von einer Teilzeitbeschäftigung wegen der Betreuung von Kindern auszugehen. Hier dürften eher andere Gründe, wie die Wahrnehmung eines Sabbaticals oder die Begrenzung des Arbeitsumfangs im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Altersrente maßgeblich sein, so dass dieser etwas niedrigere Wert von geringerer Aussagekraft ist. Um etwaige Schwankungen bei der Höhe des Teilzeitfaktors zu berücksichtigen, erscheint daher ein Teilzeitfaktor in Höhe von 55 % angemessen.

Eine Reduzierung des Teilzeitfaktors auf weniger als 55 % erscheint zudem nicht erforderlich. Zwar gehen Mütter aufgrund von etwaigen Beschäftigungsverboten, wie die Schutzfrist nach der Entbindung (§ 3 Absatz 2 S.1 Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)) oder aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit, in der Regel im ersten Lebensjahr des Kindes vorübergehend keiner Erwerbstätigkeit nach. Allerdings erhalten Mütter in diesem Fall regelmäßig Entgeltersatzleistungen in Form von Mutterschaftsgeld und/oder Elterngeld, so dass ein berücksichtigungsfähiger Hinzuverdienst insoweit weiterhin stattfindet.

Anhaltspunkte, die die Annahme einer anderen Berechnungsgrundlage rechtfertigen würden, bestehen nicht. Insbesondere liegen derzeit keine konkreten Daten über die regelmäßigen Hinzuverdienste der Ehegattinnen und Ehegatten von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern vor. Diese Informationen waren bisher für die Besoldung ohne Bedeutung. Lediglich im Rahmen der Gewährung von Beihilfen wird im Rahmen der Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen auf das Einkommen der Ehegatten oder Ehegattinnen abgestellt. Bei Beihilfeleistungen handelt es sich jedoch um Fürsorgeleistungen des Dienstherrn und nicht um Leistungen aufgrund des Alimentationsgebots, so dass die dort geltende Einkommensgrenze von 18.000,00 Euro p. a. für die Berücksichtigung als Angehörige oder Angehöriger auf anderen rechtlichen Vorgaben beruht und nicht für die Bemessung eines Mindestabstands zur Grundsicherung herangezogen werden kann.

Die Berücksichtigung des hinzuverdienenden Ehegatten oder der hinzuverdienenden Ehegattin bei der Berechnung des Familieneinkommens berührt dabei nicht die freie Entscheidung der Eheleute über ihre Aufgabenverteilung in der Ehe und damit den Schutzbereich des Artikel 6 GG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 GG auf die "Alleinverdienerehe" ebenso wie auf die "Doppeltverdienerehe" (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 –, juris, Rn. 76, Beschluss vom 4.

Dezember 2002 – 2 BvR 400/98 –, juris, Rn. 66). Damit sind gesetzliche Regelungen ausgeschlossen, durch die Eheleute zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Ehe gedrängt werden. Die Entscheidung der Eheleute eine „Alleinverdienerehe“ oder eine „Doppelverdienerehe“ zu führen bleibt auch bei der Berücksichtigung des Familieneinkommens im Rahmen der amtsangemessenen Alimentation gewahrt. Bei einer Unterschreitung des gebotenen Mindestabstands zur Grundsicherung durch eine Entscheidung der Eheleute für eine „Alleinverdienerehe“ wird künftig durch die Gewährung des Besoldungsergänzungszuschusses die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet. Gleiches gilt, wenn das Einkommen des hinzuverdienenden Ehegatten oder der hinzuverdienenden Ehegattin nicht ausreicht, um den Mindestabstand zu Grundsicherung zu wahren. Das ermittelte Familieneinkommen ist Grundlage für die Bewertung, ob die gewährte Besoldung amtsangemessen erscheint. Im Ergebnis muss das der Familie der Beamtin oder des Beamten, der Richterin oder des Richters zur Verfügung stehende Familieneinkommen – unabhängig von der Frage, ob es sich um eine Alleinverdienerehe oder eine Doppelverdienerehe handelt – mindestens so bemessen sein, dass der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau in jedem Fall eingehalten wird. Diesen Anforderungen kommt der Gesetzgeber mit der Zahlung des Besoldungsergänzungszuschusses (nachfolgend unter Ziffer III) nach.

II. Amtsangemessenheit der Alimentation

Die auf Basis dieser besoldungsrechtlichen Bezugsgröße gestaltete Besoldung ist amtsangemessen, sie entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit. Dabei kann für die Prüfung der Parameter 1 bis 3 und 5 (siehe oben unter Ziffer I, Unterziffer 1, lit.a) sowie für die Gesamtabwägung auf die Ausführungen zum Hamburgischen Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 und zur Aufhebung personalvertretungsrechtlicher Sonderregelungen (Drs. 22/8848) verwiesen werden.

Auch der vom Bundesverfassungsgericht aus dem Alimentationsprinzip abgeleitete vierte (Negativ-)Parameter, welcher eine verfassungswidrige Unteralimentation indiziert, wird nicht erfüllt. Das der Grundsicherung (hierzu nachfolgend unter Ziffer II, Unterziffer 1) gegenüberzustellende Familieneinkommen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter (hierzu nachfolgend unter Ziffer II, Unterziffer 2) wahrt insoweit den gebotenen Mindestabstand.

1. Abstand zur Grundsicherung

Eine Missachtung des gebotenen Mindestabstands der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau einer vierköpfigen Partnerbedarfsgemeinschaft hat indizielle Bedeutung für eine Unteralimentation. Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich – wie beim Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen – um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Es besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss (BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 –, juris, Rn. 52; Beschluss vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 –, juris, Rn. 56; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 –, juris, Rn. 93 f.). Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation

(unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt (BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 –, juris, Rn. 62; Beschluss vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 –, juris, Rn. 56; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 –, juris, Rn. 93 f.; Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 47).

Eine Verletzung des Mindestabstandsgebots betrifft das gesamte Besoldungsgefüge, da sich in diesem Fall der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander in Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die unterste(n) Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt. Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 48).

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum von Verfassungen wegen garantierten Existenzminimum (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12 –, juris, Rn. 74) zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 50). Die Grundsicherung für Arbeitssuchende bestimmt sich nach den sozialhilferechtlichen Regelbedarfen für Erwachsene und Kinder, den Unterkunftskosten (Mietkosten und Heizkosten) und den Bedarfen für Bildung und Teilhabe. Zum Vergleich der Alimentation und der Grundsicherung werden darüber hinaus die Kostenersparnisse durch vergünstigte „Sozialtarife“ und den Wegfall der Gebühren für die Betreuung in Kindertages- und Kinderpflegeeinrichtungen für Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger berücksichtigt.

Zur Bemessung des Grundsicherungsniveaus und der Mindestabstände wird grundsätzlich die bereits in der Drucksache zum Hamburgischen Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 und zur Aufhebung personalvertretungsrechtlicher Sonderregelungen (Drs. 22/8848, dort unter A. 2. a. aa. ddd (2.)) beschriebene Form der Berechnung zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung ergibt sich daraus für das Grundsicherungsniveau in den Jahren 2022 und 2023 Folgendes:

a) Regelbedarfe

Die sozialhilferechtlichen Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe gemäß § 20 Absatz 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) in Verbindung mit

§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, §§ 28a und 40 des SGB XII und der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bestimmt. Die Regelbedarfe für Erwachsene in einer Bedarfsgemeinschaft richten sich dabei nach der Regelbedarfsstufe 2 (§ 20 Absatz 4 SGB II). Die Regelbedarfe der Kinder richten sich gestaffelt nach Lebensalter nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6. Zur Berechnung des Regelbedarfs der Kinder werden die Regelsätze nach dem Berechnungsmodell des Existenzminimumberichtes der Bundesregierung nach Lebensjahren gewichtet. Dabei wird der durchschnittliche Regelbedarf für ein Kind auf Basis der geltenden Regelbedarfe für die einzelnen Altersstufen der Kinder ermittelt. Die ermittelten Beträge werden anschließend mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet, d.h. es wird ein Durchschnittswert von 18 Kindern gebildet, die je einem Altersjahrgang bis unter 18 Jahren angehören. Der seit 1. Juli 2022 gewährte Kindersofortzuschlag in Höhe von 20,00 Euro pro Monat (§ 145 SGB XII) wird berücksichtigt.

Für die Berechnung des Grundsicherungsniveaus werden für das Jahr 2022 die insoweit geltenden Regelsätze zu Grunde gelegt. Trotz der erheblichen Steigerung der Verbraucherpreise aufgrund der Inflation seit Anfang des Jahres 2022 ist nicht ersichtlich, dass die für das Jahr 2022 geltende Regelsatzhöhe evident unzureichend ist, um ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, da der Gesetzgeber die durch die Pandemie und die Inflation entstandenen zusätzlichen Kosten bei Leistungsberechtigten mit einer Einmalzahlung in Höhe von 200,00 Euro (§ 73 SGB II) berücksichtigt hat (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24. August 2022 – L 8 SO 56/22 B ER –, juris, Rn. 15; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Juli 2022 – L 3 AS 1169/22 –, juris, Rn. 26). Die angekündigte Anhebung Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 mit dem Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze („Bürgergeldgesetz“) wird für die Berechnungen der Grundsicherungsleistungen für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Bei der Bestimmung des Mindestabstands zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bleiben staatlicherseits gewährte, die Regelbedarfe ergänzende einmalige pauschale Zusatzleistungen wie die Einmalzahlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII (§ 73 SGB II) ebenso außer Betracht wie zusätzliche Leistungen für Kindergeldberechtigte oder vom oder durch den Dienstherrn an die Beamtinnen und Beamten gewährte Sonderzahlungen (beispielsweise die Corona-Sonderzahlung oder die sog. „Energiepreispauschale“ (§ 113 Einkommenssteuergesetz). Diese Leistungen gleichen allein die erheblichen inflationsbedingten Preissteigerungen und/oder pandemiebedingte Mehraufwendungen aus und sind insoweit nur vorübergehender Natur. Damit wird sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig von etwaigen Sonderzahlungen ausreicht, um den Lebensunterhalt des Beamten bzw. der Beamtin und ihrer Familien zu sichern.

b) Kosten der Unterkunft und Heizkosten

Für die Bemessung der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft wurde die wohngeldrechtliche Mietenstufe VI zu Grunde gelegt, wobei hierauf - entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - ein Sicherheitszuschlag von

10 % vorgenommen wurde (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, – 2 BvL 6/17 u. a. –, juris, Rn. 75).

Die anzusetzenden Wohnkosten wurden aus dem Wohngeldrecht abgeleitet, weil belastbare Erhebungen zu den tatsächlich angemessenen grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für Hamburg und das Hamburger Umland nicht vorliegen. Zwar setzt die Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II der Sozialbehörde Hamburg vom 1. Januar 2023 jedenfalls die in Hamburg geltenden Angemessenheitsgrenzen der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft fest. Diese Angemessenheitsgrenzen sind auch bisher bei der Ermittlung der angemessenen Leistungen für die Unterkunft vom Besoldungsgesetzgeber herangezogen worden (Drs. 22/8848, S. 34). Wie sich jedoch aus der Senatsantwort zu einer kleinen Anfrage (Drs. 22/10491, S. 2) ergibt, hat mehr als ein Drittel der 48.270 Hamburgischen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland. Die meisten der nicht in Hamburg ansässigen Hamburgischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter leben in Schleswig-Holstein (9.918) und Niedersachsen (4.912). Aufgrund der im Beamtenrecht geltenden sog. Residenzpflicht, welche die Beamtinnen und Beamten verpflichtet ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG)), konzentriert sich die Verteilung der außerhalb Hamburgs lebenden hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter insbesondere auf die unmittelbar an Hamburg angrenzenden Städte und umliegenden Gemeinden in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Die Stadt Hamburg und das Hamburger Umland bilden aufgrund ihrer räumlichen Nähe, der Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich (Metropolregion). Um die tatsächlichen angemessenen Kosten der Unterkunft zu ermitteln, ist es daher sachgerecht, diese Entwicklung bei der Bemessung der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft in Zukunft zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund stellt der Gesetzentwurf – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – zur realitätsgerechten Ermittlung der Wohnkosten auf die Anlage 1 zu § 12 des Wohngeldgesetzes ab (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, – 2 BvL 6/17 u. a. –, juris, Rn. 50). Zwar kommt für die Ermittlung der angemessenen grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft grundsätzlich auch die von der Bundesagentur für Arbeit im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 55) vorgelegte statistische Auswertung in Betracht. Die statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit spiegeln jedoch nur die länderspezifisch erhobenen Werte wider und eignen sich mithin nicht für die realitätsgerechte Ermittlung der Kosten der Unterkunft über die Landesgrenzen hinaus. Unabhängig davon weist die Bundesagentur für Arbeit in ihrem Bericht aus Mai 2021 darauf hin, dass die Erfassung und Leistungsgewährung bei der Unterbringung unter anderem in Sammelunterkünften zu einer eingeschränkten Interpretierbarkeit der Daten zu den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherungsstatistik SGB II führen. Wegen der offensichtlich fehlenden Aussagekraft der Daten für Hamburg wurden die statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit bei der weiteren Betrachtung daher nicht zu Grunde gelegt.

Für Hamburg und das Hamburger Umland wird auf die Mietenstufe VI abgestellt. Die Mietenstufe VI entspricht dem wohngeldrechtlichen Miethöchstbetrag, der nicht nur in Hamburg, sondern auch in den überwiegenden an Hamburg angrenzenden und von Hamburgischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern bewohnten Städten wie Norderstedt und Reinbek und den Gemeinden (wie beispielsweise Seevetal) vorkommt (Mietenstufenliste des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ab dem 1. Januar 2023; Verordnung zur Einstufung der Gemeinden in eine Mietniveaustufe im Sinne des § 254 des Bewertungsgesetzes Mietniveau-Einstufungsverordnung vom 18. August 2021, Anhang zu § 1 Anlage). Zwar kommt vereinzelt in den umliegenden Städten und Gemeinden von Hamburg auch die Mietenstufe VII vor. In diesen Ortschaften leben jedoch so wenige Hamburgische Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter (weniger als 2 Prozent), dass die Berücksichtigung dieser Mietenstufe zu einer erheblichen Verzerrung der Ergebnisse führen würde. Statistische Ausreißer können – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – bei der realitätsgerechten Ermittlung der Wohnkosten außer Betracht bleiben. Aus diesem Grund ist für die Berechnung der grundsicherungsrechtlichen Unterkunftskosten die Mietenstufe der Gemeinden heranzuziehen, in denen 95 % der Hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wohnen. Dies ist die Mietenstufe VI.

Für die Ermittlung der angemessenen Heizkosten kann im Bereich der Grundsicherung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der bundesweite Heizspiegel als Richtwert herangezogen werden, der jährlich nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte ausweist. Nur wenn die Heizkosten das Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und dem Höchstwert des Heizspiegels übersteigen, besteht Anlass dazu, die Aufwendungen konkret auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen (BSG, Urteil vom 20. August 2009 – B 14 AS 41/08 R –, juris, Rn. 30; Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 60/12 R –, juris, Rn. 22). Die anzusetzende Wohnfläche wird aus den im jeweils fraglichen Zeitraum geltenden landesrechtlichen Vorgaben für den sozialen Mietwohnungsbau abgeleitet. Die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, in denen die Mehrheit der Hamburgischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter leben, sehen in den jeweils in diesen Ländern geltenden rechtlichen Vorgaben für den sozialen Wohnungsbau für einen Haushalt mit vier Personen eine Wohnfläche von 85 Quadratmetern (Ziffer 15.1.4 der Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen - WFB – vom 2. November 2021) bzw. 90 Quadratmetern vor (Ziffer 2.3.1 der Förderrichtlinie für Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern in Hamburg vom 1. Januar 2023 und Ziffer 1.2.7 der Anlage 5 der Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL) in Schleswig-Holstein). Um sicherzustellen, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten, der Beamtin, der Richterin oder des Richters ausreicht, um eine angemessene (warme) Wohnung in Hamburg und im Hamburger Umland bezahlen zu können, wird auf die höchste förderfähige Wohnfläche, bei einer Haushaltsgröße von vier Personen, mithin auf eine Wohnfläche von 90 Quadratmetern, abgestellt.

Hinsichtlich der zu ermittelnden angemessenen Heizkosten für das Jahr 2023 ist eine Prognose vorzunehmen, da die Beträge für die angemessenen Heizkosten nur bis zum Jahr 2022 vorliegen. Die aktuell hohe Inflationsrate ist dabei keine geeignete

Grundlage, um die angemessenen Heizkosten für das Jahr 2023 valide vorherzusagen. Diese ist im Wesentlichen auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges zurückzuführen. Es ist derzeit weder in Bezug auf die Dauer noch auf die Stärke absehbar, welche Auswirkungen sich aus diesem Krieg auf die wirtschaftlichen Daten ergeben. In Reaktion auf diese Entwicklung hat der Bund verschiedene finanzielle Maßnahmen ergriffen, um die Heizkosten zu senken, dabei aber auch Anreize für das Energiesparen geschaffen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Kostenanstieg sich nicht in vergleichbarer Weise fortsetzt. Es erscheint daher sachgerecht, hinsichtlich der angemessenen Heizkosten für das Jahr 2023 die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate der letzten zwölf Jahre fortzuschreiben. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in seinen Entscheidungen stets darauf hinweist, dass bei den Betrachtungen zufällige Ausschläge aufzufangen und etwaige statistische Ausreißer zu bereinigen sind (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 36). Durch die Auswahl des Zwölf-Jahres-Zeitraums werden extreme Schwankungen der Werte vermieden. Daraus ergibt sich die Steigerung des Wertes für die Heizkosten pro Quadratmeter Wohnfläche um 0,33 % für das Jahr 2023.

c) Bildung und Teilhabe

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat der Gesetzgeber über den Regelbedarf hinaus Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (im Folgenden: Bildungs- und Teilhabeleistungen) gesondert erfasst. Auch sie zählen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 64). Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus sind dabei im Ausgangspunkt alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb tatsächlich nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben.

Zu berücksichtigen sind danach dem Grunde nach der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und das Mittagessen in Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen) sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Die Zahlen zu Ausgaben und Inanspruchnahme dieser Leistungen werden von der Sozialbehörde regelmäßig im Laufe des Folgejahres, in dem die Leistungen bewilligt worden sind, mitgeteilt. Außer Ansatz bleiben die Bedarfe „Schülerbeförderung“ und „Lernförderung“, da anhand einer Überprüfung der statistischen Daten, die für Hamburg vorliegen und von der Sozialbehörde zur Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen erhoben wurden, nur eine geringe Inanspruchnahme von unter 10 % festzustellen war. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um auf die persönliche Situation zugeschnittene Leistungen handelt und ihnen insoweit ein Ausnahmecharakter zukommt.

Soweit belastbare Erhebungen der Sozialbehörde zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Bildungs- und Teilhabe nicht vorliegen, wird für das jeweilige Jahr der zuletzt erhobene Betrag um die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate fortgeschrieben. Der durchschnittliche Steigerungssatz ergibt sich aus der Betrachtung der - ausgehend vom gegenwärtigen Kalenderjahr - zurückliegenden zwölf Jahre, mithin

der bis zum Jahr 2011 vorliegenden Zahlen. Hierdurch wird gewährleistet, dass etwaige statistische Ausreißer zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe unberücksichtigt bleiben. Das Jahr 2011 wurde zudem als Anknüpfungspunkt gewählt, weil belastbaren Erhebungen zu Ausgaben und Inanspruchnahmen der maßgeblichen Bildung- und Teilhabeleistungen erst seit dem Jahr 2011 vorliegen.

Dies vorangestellt ergibt sich für die Ermittlung der grundsicherungsrechtlichen Kosten für Bildung und Teilhabe folgendes:

Der persönliche Schulbedarf und die Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II) sind gesetzlich pauschaliert und in der vorgegebenen Höhe anzuerkennen. Für die Schulausstattung sind im Jahr 2022 danach 156,00 Euro, d. h. gewichtet (6 bis 17 Jahre) 104,00 Euro pro Schuljahr/Kind anzusetzen. Für das Jahr 2023 steigt der Teilbetrag gemäß § 28 Absatz 3 SGB II i. V. m. § 34 SGB XII für das erste Schulhalbjahr auf 116,00 Euro. Für das Jahr 2023 steigt der Betrag für das zweite Schulhalbjahr analog zu § 34 Absatz 3a Satz 2 entsprechend auf 58,00 Euro, gewichtet (6 – 17 Jahre) 116,00 Euro. Für die sozio-kulturelle Teilhabe sind nach § 28 Absatz 7 SGB II in den Jahren 2022 und 2023 pro Kind (0 bis 17 Jahre) 180,00 Euro jährlich anzusetzen.

Im Übrigen werden im Grundsatz die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist daher wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (BVerfG, a. a. O., Rn. 67).

Zum Zeitpunkt der Berechnung des Grundsicherungsniveaus lagen hinsichtlich der Aufwendungen für eintägige Schul- und Kita-Ausflüge und Mittagessen in den Gemeinschaftseinrichtungen die Zahlen für 2021 vor.

Zu den Ausgaben für Klassenfahrten werden von der Sozialbehörde keine Fallzahlen erhoben, es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Kostenerstattung für Klassenfahrten tatsächlich von nahezu 100 % der potentiell Leistungsberechtigten beantragt und gewährt wird. Daher wurden hier die Aufwendungen der Behörde durch die Zahl der Leistungsberechtigten geteilt, um einen jährlichen Betrag zu ermitteln. Hinsichtlich der Berechnung der Sozialleistungen für eintägige Schul- und Kita-Ausflüge werden die Aufwendungen der Sozialbehörde grundsätzlich durch die Fallzahl geteilt. Da die Ausflüge durchgängig einmal im Jahr stattfinden, werden sie durchgängig ab dem dritten bis zum 17. Lebensjahr berücksichtigt.

Zu beachten ist allerdings, dass im Jahr 2020 und 2021 aufgrund der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, die auch Schulen und Kitas betrafen, weniger mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Schul- und Kita-Ausflüge durchgeführt wurden, weshalb im Ergebnis die tatsächlichen Aufwendungen geringer waren als in den Vorjahren. Deshalb werden nicht die tatsächlichen Ausgaben, sondern für diesen Bereich für 2020 und 2021 auf der Grundlage der Ausgaben von 2019 28,09 Euro (gewichtet in Höhe von 23,41 Euro) für eintägige Kita- und Schulausflüge sowie in Höhe von

88,73 Euro (gewichtet in Höhe von 59,15 Euro) für mehrtägige Klassenfahrten ebenfalls mit dem durchschnittlichen Steigerungssatz der Kosten für Bildung und Teilhabe der vor 2020 liegenden neun Jahre fortgeschrieben. Daraus ergeben sich Steigerungen der Werte in Höhe von 3,22 % für das Jahr 2020 und 3,15 % für das Jahr 2021. Hieraus wurde für das Jahr 2020 für eintägige Kita- und Schulausflüge ein Betrag in Höhe von 29,00 Euro (gewichtet in Höhe von 24,16 Euro) und für mehrtägige Klassenfahrten ein Betrag in Höhe von 91,58 Euro (gewichtet in Höhe von 61,05 Euro) ermittelt. Für das Jahr 2021 sind für eintägige Kita- und Schulausflüge ein Betrag in Höhe von 29,91 Euro (gewichtet in Höhe von 24,93 Euro) und für mehrtägige Klassenfahrten in Höhe von 94,47 Euro (gewichtet in Höhe von 62,98 Euro) anzusetzen.

Diese Form der Berechnung wird in Ermangelung aktueller Werte für die Jahre 2022 und 2023 fortgesetzt. Für mehrtägige Klassenfahrten wurde so für das Jahr 2022 ein jährlicher Betrag pro Fall in Höhe von 98,42 Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von 102,43 Euro ermittelt. Da im Ergebnis für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ein Betrag berücksichtigt wird, der sich auf 1- bis 18-jährige Kinder bezieht, ist die vorgenannte Angabe auf den Zeitraum von 12 Jahren zu gewichten; dies ergibt im Jahr 2022 einen Betrag pro Kind und Jahr von 65,61 Euro und für das Jahr 2023 einen Betrag pro Kind und Jahr von 68,29 Euro. Ebenso wurde bei der Berechnung der Kita- und Schulausflüge verfahren. Die Teilung der Kosten durch die Fallzahlen für das Beispielsjahr 2019 und die anschließende Fortschreibung bis zum Jahr 2023 ergab für das Jahr 2022 die Summe von 31,16 Euro und für das Jahr 2023 von 32,43 Euro. Gewichtet auf 15 Jahre (3 Kita- und 12 Schuljahre) ergibt das im Ergebnis für das Jahr 2022 einen zu berücksichtigenden Betrag pro Kind und Jahr von 25,97 Euro und für das Jahr 2023 einen Betrag von 27,03 Euro.

Für die Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen werden die Mehraufwendungen in tatsächlicher Höhe übernommen, da hier kein pandemiebedingter „Einbruch“ bei der Anzahl der ausgegebenen Essen zu verzeichnen ist. Aus den Daten der Sozialbehörde ergibt sich, dass für die Mittagsverpflegung im Jahr 2021 in der Kita jährlich 1.137,20 Euro pro Fall ausgegeben wurde. Da im Ergebnis für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ein Betrag veranschlagt wird, der sich auf 1- bis 18-jährige Kinder bezieht, ist die vorgenannte Angabe auf den Zeitraum von drei Jahren zu gewichten, für den die Mittagsverpflegung angenommen wird (Kita-Zeit von 3 bis 6 Jahren). Pro Fall ergibt sich auf der Grundlage der Aufwendungen für 2021 ein gewichteter Betrag 189,53 EUR. Fortgeschrieben wie oben beschrieben ergibt sich insoweit für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe 197,46 Euro und für das Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 205,52 Euro. Für die Mittagsverpflegung in der Schule wurden im Jahr 2021 aufgrund der vorliegenden Daten 535,51 Euro pro Fall aufgewendet. Gewichtet auf 12 Jahre (Schulzeit von 6 bis 18 Jahren) ergeben sich pro Fall 357,01 Euro für das Jahr 2021. Fortgeschrieben wie oben beschrieben ergibt sich für das Jahr 2022 für die Mittagsverpflegung in der Schule ein Betrag in Höhe von 371,93 Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von 387,11 Euro.

d) Vergünstigungen und Sozialtarife

Das Bundesverfassungsgericht weist zudem darauf hin, dass der Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht allein durch die bezeichneten Grundsicherungsleistungen bestimmt wird. Ihnen werden in vielen

Bereichen Dienstleistungen zu einem vergünstigten „Sozialtarif“ angeboten, etwa im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder usw.). Von erheblicher praktischer Bedeutung seien auch die Kosten für die Kinderbetreuung, denn seit dem 1. August 2019 dürfen von Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege keine Beiträge mehr erhoben werden (vgl. § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung des Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018, BGBl. I S. 2696). Der Besoldungsgesetzgeber sei deshalb gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 53). Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Besoldung ist daher auch für Hamburg zu überprüfen, welche zu berücksichtigenden „Vergünstigungen“ seitens der öffentlichen Hand Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern gewährt werden und im Rahmen welcher Berechnungsmethodik diese in deren Leistungskatalog einfließen sollen.

Dem Grunde nach handelt es sich hierbei um Rabattierungen aus dem Bereich Daseinsvorsorge im weiteren Sinne, sodass zur praktischen Bewertung der „Produktkatalog“ des Regelbedarfsermittlungsgesetzes herangezogen wurde. Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) unter anderem im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfsstufen, nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe und in der Folge die Regelsätze im SGB II ergibt, neu zu ermitteln. Die Gewichtung der zu berücksichtigenden Produkte bemisst sich grundsätzlich nach einem in § 28a SGB XII vorgegebenen Mischindex. Der Mischindex gewährleistet sowohl einen Ausgleich der Preisentwicklung als auch eine Beteiligung an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung. Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Jahr 2022 sind zudem für das Jahr 2023 zusätzlich zu der bisherigen Fortschreibung mit Hilfe des Mischindexes aktuell verfügbare Daten über die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung zu berücksichtigen (sog. ergänzende Fortschreibung gemäß § 28a Absatz 2 SGB XII n. F.). Der Katalog der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben spiegelt die Waren und Dienstleistungen wider, die mit dem weiteren Bereich der „Daseinsvorsorge“ einhergehen.

Unter Berücksichtigung von Angaben der Sozialbehörde konnten folgende Vergünstigungen für Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger identifiziert werden, die von der öffentlichen Hand gewährt und die dem Grunde nach dem Grundversorgungsbereich zugerechnet werden können: Befreiung vom Rundfunkbeitrag (gesetzliche Regelung) (siehe unten aa.), Ermäßigung bei der Rezeptgebühr (gesetzliche Regelung) (siehe unten bb.), Ermäßigung auf alle HVV-Zeitkarten (siehe unten cc.), kostenlose Kita-Betreuung auch bei einer Betreuung von mehr als fünf Stunden (siehe unten dd.), ermäßigte Eintrittspreise für das Planetarium, die städtischen Museen, die Theater und die Staatsoper (siehe unten ee.) und ermäßigte Gebühren in den Bücherhallen Hamburg (siehe unten ff.). Weil die identifizierten

Ermäßigungen für Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger zusätzlich zur Berücksichtigung in den Regelsätzen gewährt werden, sind sie folgerichtig dem Leistungsbezug hinzuzurechnen.

aa. Der Rundfunkbeitrag wird pro Haushalt erhoben und beträgt für die Jahre 2022 und 2023 220,32 Euro jährlich (18,36 Euro monatlich). Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag erhalten z. B. Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, wobei die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zur Sozialhilfe gehört und die elementaren Grundbedürfnisse absichert.

bb. Die Zuzahlung zur Rezeptgebühr richtet sich bei Versicherten, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nach dem Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 20 Absatz 2 SGB II in Verbindung mit der Anlage zu § 28 des SGB XII (§ 62 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)). Der Regelsatz beträgt in 2022 449,00 Euro monatlich bzw. 5.388,00 Euro je Kalenderjahr. Auf dieser Grundlage haben die Leistungsempfänger für die Bedarfsgemeinschaft regelmäßig Zuzahlungen in Höhe von 107,76 Euro je Kalenderjahr zu leisten. Zur Ermittlung der realen Vergünstigung gegenüber der „Normalfamilie“ wurde verglichen, wie hoch deren jährliche Ausgaben für Rezepte sind. Dabei wurde auf die im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zugrunde gelegten Ausgaben der Familien mit geringem Einkommen zurückgegriffen. Dies ergab folgende Berechnung: 3,71 Euro monatlicher Mittelwert für Erwachsene \times 2 Erwachsene = 7,42 Euro \times 12 Monate = 89,04 Euro. 1,72 Euro + 1,77 Euro + 3,27 Euro monatliche Mittelwerte für Kinder verschiedener Altersstufen = 6,76 Euro \div 3 = 2,25 Euro gemittelter Wert \times 2 Kinder = 4,50 Euro \times 12 Monate = 54 Euro. 89,04 Euro + 54 Euro = 143,04 Euro. Pro Jahr beträgt die Ersparnis hier also pro Haushalt und Bedarfsgemeinschaft 143,04 Euro - 107,76 Euro (maximale Zuzahlung) = 35,28 Euro. Auf der Grundlage des Regelbedarfsatzes Stufe 1 für 2023 in Höhe von 502,00 Euro beträgt die jährliche Ersparnis pro Haushalt 22,56 Euro.

cc. Als weitere Vergünstigung kommt die Ermäßigung im Öffentlichen Personennahverkehr („HVV-Ermäßigung“) zum Tragen. Zur Ermittlung der Höhe der Vergünstigung wurden Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme von „Sozialtickets“ über den HVV und die Sozialbehörde ermittelt. Die Nutzung des Sozialtickets bringt in 2022 pro Einsatz eine Ersparnis von 23,00 Euro mit sich. Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der HVV-Ermäßigung liegt pro Jahr zwischen rd. 50.000 und 77.000. Die Zahl der Berechtigten zwischen rund 177.000 und 197.000. Dies bedeutet, dass etwa jede vierte Person von der Ermäßigung profitiert hat, also durchschnittlich eine Person pro Haushalt. Die Anzahl der abgerechneten Sozialkarten entspricht etwa einer Sozialkarte pro Nutzerin oder Nutzer pro Monat. Ermittelt wurde daraus eine Vergünstigung pro Haushalt und Jahr von 23,00 Euro \times 12 Monate = 276,00 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2023 beträgt die Ersparnis pro Einsatz 24,80 Euro monatlich. Daraus ergibt sich eine jährliche Ersparnis in Höhe von 297,60 Euro.

Mit der Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 werden nahezu alle Nutzerinnen und Nutzer des bisherigen ProfiTickets des HVV sowohl von der

Vergünstigung der Fahrpreise auf 49,00 Euro als auch von der deutlichen Erhöhung des Leistungsumfangs durch die Möglichkeit, zukünftig deutschlandweit Busse und Bahnen im Nahverkehr nutzen zu können, profitieren. Mit der Einführung wird die Ermäßigung im öffentlichen Personennahverkehr für das Sozialticket von 24,80 Euro auf 30,00 Euro angehoben, sodass das Deutschlandticket von den Berechtigten dann zu einem vergünstigten Betrag von 19,00 Euro erworben werden kann. Gleichzeitig wird der Preis für das Schülerticket von bisher 30,00 Euro auf ebenfalls 19,00 Euro gesenkt. Zur Nutzung einer Sozialkarte berechnete Schülerinnen und Schüler werden zukünftig das Deutschlandticket kostenlos erhalten.

Während einerseits die Bezuschussung für Grundsicherungsempfänger auf 30,00 Euro erhöht wird, sinkt andererseits der Wert der Vergünstigung bei Schülerinnen und Schülern auf 19,00 Euro, da der Preis der Schülerfahrkarte insgesamt sinkt. Die beschriebenen Änderungen werden darüber hinaus voraussichtlich erhebliche Veränderungen der Anzahl der den Berechnungen zu Grunde zu legenden Nutzerinnen und Nutzer zur Folge haben, die aufgrund der Einführungsphase des Deutschlandtickets noch nicht belastbar prognostiziert werden können. Aus diesem Grunde werden die Auswirkungen der Einführung des Deutschlandtickets bei der aktuellen Betrachtung außer Acht gelassen. Die weitere Entwicklung wird im Rahmen der erforderlichen Ermittlungen der Datenbasis der Anpassungsgesetze beachtet werden.

dd. Die Kinderbetreuungskosten sind in der Regel in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen zu entrichten, für Kinder aus Haushalten, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen, gelten Befreiungen. In Hamburg erfolgt die Kita-Betreuung für alle Kinder fünf Stunden täglich kostenfrei. Die darüber hinaus gehende Betreuung erfolgt zu an das individuelle Familieneinkommen angepassten Stundensätzen. Für in der Grundsicherung stehende Kinder erfolgt auch die weitere Betreuung kostenfrei. Zur Ermittlung der Vergünstigung wurden die Zahlen der Sozialbehörde für 2019 herangezogen. Die Daten der Jahre 2020 bis 2022 sind aufgrund der Corona bedingten Elternbeitragsentlastungen nicht aussagekräftig. Demzufolge wird für 2022 und 2023 als durchschnittlicher von der „Normalfamilie“ erhobene monatliche Kostenbeitrag bei Acht-Stunden-Betreuung 126,41 Euro/Monat zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass etwa ein Viertel der potentiell Leistungsberechtigten den kostenfreien Acht-Stunden-Tag nutzen. Daraus ergab sich folgende Berechnung: $126,41 \text{ Euro} \times 1/4$ (Verhältnis Leistungsberechtigte/Nutzer) = 31,60 Euro. $31,60 \text{ Euro} \div 18 \times 6$ (Gewichtung 1 bis 18-jährige Leistungsberechtigte, 1 bis 6-jährige Nutzer) = 10,53 Euro. $10,53 \text{ Euro} \times 2 \text{ Kinder} \times 12 \text{ Monate} = 252,72 \text{ Euro pro Jahr und Familie}$.

ee. Auch der Besuch bzw. die Teilnahme an kulturellen Einrichtungen beziehungsweise Veranstaltungen wird dem Bereich der Daseinsvorsorge im weiteren Sinne zugerechnet (vgl. Produktkategorie „Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen“ im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes). In Anlehnung an die dort bezifferten Verbrauchskosten der Geringverdienerfamilie wurden insoweit die folgenden Kosten berechnet: $4 \text{ (Personen)} \times 5,00 \text{ Euro}$ (durchschnittliche ermittelte Ermäßigung

pro Karte) = 20,00 Euro. 20,00 Euro × 3 (veranschlagte Besuche pro Jahr und Person) = 60,00 Euro. Für das Jahr 2023 werden die für 2022 ermittelten Ermäßigungen fortgeschrieben.

ff. Im Regelbedarfsermittlungsgesetz wird zusätzlich ein umfassender Bedarf an Büchern und sonstigen Medien berücksichtigt (Bücher und Broschüren, Miete bzw. Leihgebühr für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen einschließlich Medien wie Bild-, Daten- und Tonträger, jeweils inklusive Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps). Dem entspricht das Angebot der Bücherhallen Hamburg. Es ermöglicht Kindern mit SGB II-Leistungsbezug bis einschließlich 17 Jahre eine kostenlose Nutzung des Angebots. Für Erwachsene mit SGB II-Leistungsbezug von 18 bis 26 Jahren zahlen eine Jahresgebühr von 15,00 Euro und ab 27 Jahren von 20,00 Euro. Die gemittelte Jahresgebühr beträgt demnach für zwei Erwachsene 35,00 Euro. Demgegenüber erheben die Bücherhallen Hamburg vom Normalverbraucher für Erwachsene von 18 bis 26 Jahren eine Jahresgebühr von 15,00 Euro ab 27 Jahren in Höhe von 40 Euro. Der gemittelte Wert beträgt 27,50 Euro. Für Kindern bis zum 8. Lebensjahr wird eine Jahresgebühr von 3,00 Euro und ab 9 Jahren von 6,00 Euro erhoben. Die gemittelte Gebühr beträgt 4,50 Euro. Den Kosten von 35 Euro jährlich bei SGB II-Leistungsbezug für eine vierköpfige Familie stehen Kosten von 64 Euro für Familien ohne Ermäßigungen gegenüber. Die Ersparnis für die Familie mit Sozialleistungsbezug beträgt demnach für das Jahr 2022 29,00 Euro. Für das Jahr 2023 wird der Betrag von 2022 fortgeschrieben.

Aus den einzelnen Angeboten errechnet sich ein Gesamtbetrag geldwerter Vorteile für Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger für 2022 von: 220,32 Euro + 35,28 Euro + 276,00 Euro + 252,72 Euro + 60,00 Euro + 29,00 Euro = 873,32 Euro. Die für eine vierköpfige Familie mit SGB II-Leistungsbezug zu berücksichtigende Pauschale beträgt mithin rund 870,00 Euro pro Jahr. Pro Person und Jahr waren dementsprechend pauschal rd. 218,00 Euro für sonstige Vergünstigungen einzustellen. Für das Jahr 2023 ergibt sich fortgeschrieben wie oben ein Betrag in Höhe von rund 880,00 Euro, pro Person demnach rd. 220,00 Euro.

Aus den vorstehend dargestellten Berechnungen ergibt sich aktuell auf das Jahr 2022 und 2023 bezogen folgender Gesamtbedarf:

| Grundsicherung für eine Familie (2 Erwachsene und 2 Kinder) | | |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Jahro | 2022 | 2023 |
| Regelbedarf Erwachsene | 9.696,00 € | 10.824,00 € |
| Regelbedarf Kinder | 7.842,67 € | 8.976,00 € |
| Bildung und Teilhabe | 1.889,49 € | 1.967,40 € |
| Kosten der Unterkunft | 13.134,00 € | 13.134,00 € |
| Heizkosten | 2022,68 € | 2029,37 € |
| Vergünstigungen und Sozialtarife | 870,00 € | 880,00 € |
| | | |
| Gesamtbedarf | 35.454,84 € | 37.810,77 € |
| Mindestabstand (115 % vom Grundsicherungsniveau) | 40.773,07 € | 43.482,39 € |

2. Familieneinkommen und Mindestbesoldung (115 % - Regel)

Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der amtsangemessenen Besoldung gerecht zu werden, muss die Besoldung – ausgehend von der Bezugsgröße der vierköpfigen Doppelverdienerfamilie – unter Berücksichtigung des Einkommens des hinzuverdienenden Ehegattens oder der hinzuverdienenden Ehegattin den Betrag der einer entsprechenden Familie, die ausschließlich Leistungen aus der Grundsicherung erhält, um mindestens 15 % übersteigen.

Das der vorstehend festgestellten Grundsicherung gegenüberzustellende Familieneinkommen errechnet sich dabei wie folgt:

Für das Jahr 2022 sind die monatlichen Bruttobezüge der verheirateten Beamtin oder des verheirateten Beamten aus der Besoldungsgruppe A 6 Stufe 1 mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern in Höhe von monatlich 2.514,96 Euro zuzüglich einer allgemeinen Stellenzulage nach § 48 i. V. m. Anlage IX HmbBesG in Höhe von 22,11 Euro für die Monate Januar bis November anzusetzen. Im Monat Dezember beträgt das maßgebliche Grundgehalt nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 2.585,38 Euro, die allgemeine Stellenzulage 22,73 Euro. Darüber hinaus ist der Familienzuschlag unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgesehenen Anhebung des Familienzuschlags der Stufe 2 und 3 zum 1. Januar 2022 insgesamt in Höhe von monatlich 481,98 Euro für die Monate Januar bis November sowie 485,96 Euro im Monat Dezember anzusetzen. Zusätzlich sind die kinderbezogene Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 600 Euro (für zwei Kinder gemäß § 2 Absatz 1 Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz) und im Jahr 2022 eine Angleichungszulage in Höhe von 839,19 Euro zu berücksichtigen. Die Jahresbruttobezüge für das Jahr 2022 belaufen sich damit auf insgesamt 37.742,81 Euro.

Für das Jahr 2023 sind die monatlichen Bruttobezüge der verheirateten Beamtin oder des verheirateten Beamten aus der Besoldungsgruppe A 6 Stufe 1 mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern in Höhe von 2.585,38 Euro monatlich zuzüglich einer allgemeinen Stellenzulage nach § 48 i. V. m. Anlage IX HmbBesG in Höhe von 22,73 Euro sowie ei-

nem Familienzuschlag der Stufe 3 unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgesehenen Anhebung in Höhe von insgesamt 485,96 Euro anzusetzen. Zusätzlich sind die kinderbezogene Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 600,00 Euro (für zwei Kinder gemäß § 2 Absatz 1 Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz) und im Jahr 2023 die Angleichungszulage in Höhe von 521,62 Euro zu berücksichtigen. Die Jahresbruttobezüge belaufen sich damit auf insgesamt 38.250,46 Euro.

Das monatliche Bruttogehalt bei einem durchschnittlichen Mindestlohn im Jahr 2022 von 10,52 Euro beträgt bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 55 % 1.021,40 Euro. Das Jahresbruttogehalt beträgt insgesamt 12.256,75 Euro. Im Jahr 2023 beträgt das Bruttogehalt bei einem durchschnittlichen Mindestlohn von 12 Euro unter den gleichen Bedingungen monatlich 1.165,09 Euro, jährlich 13.981,08 Euro.

Von dem Jahresbruttogehalt der Eheleute sind zur Ermittlung des Jahresnettoeinkommens die Durchschnittsprämien für die Kranken- und Pflegeversicherung, die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung des hinzuverdienenden Ehegatten oder der hinzuverdienenden Ehegattin und die Einkommensteuer abzusetzen und das Kindergeld hinzuzurechnen. Für die Ermittlung der Einkommensteuer der Familie sind im Jahr 2022 die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.200,00 Euro pro Arbeitnehmer – im Jahr 2023 in Höhe von 1.230,00 Euro – sowie die Sonderausgabenpauschale für Verheiratete in Höhe von 72,00 Euro, zusammen also 2.472,00 bzw. 2.532,00 Euro zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der steuerlich absetzbare Anteil der Durchschnittsprämien für die private Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtin oder des Beamten sowie der beiden Kinder zu berücksichtigen. Derzeit liegen nur die Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen mit den vorläufigen Beträgen für das Jahr 2021 vor. Hochgerechnet mit dem durchschnittlichen Steigerungssatz der letzten 10 Jahre ergibt sich für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von monatlich 323,88 Euro, jährlich mithin 3.886,56 Euro, für das Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 340,59 Euro, jährlich 4.087,08 Euro. Für den hinzuverdienenden Ehegatten oder die hinzuverdienende Ehegattin ergibt sich für das Jahr 2022 bei einem Krankenversicherungssatz von 15,9 % (Beitrag in Höhe von 14,6 % zuzüglich durchschnittlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 1,3 %) ein Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 974,41 Euro jährlich. Im Jahr 2023 beträgt dieser Beitrag voraussichtlich 1.132,47 (Beitrag in Höhe von 14,6 % zuzüglich durchschnittlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 1,6 %). Die Berechnung der Einkommensteuer ergibt auch unter Beachtung des Günstigkeitsvergleichs zwischen der Berücksichtigung des Kindergeldes oder des Kinderfreibetrags eine im Jahr 2022 zu entrichtende Einkommensteuer in Höhe von 4.910,00 Euro. Im Jahr 2023 beträgt diese 4.998,00 Euro.

Zusammengefasst ergibt dies nach derzeitigem Stand folgende Beträge:

| Familieneinkommen einer vierköpfigen Doppelverdienerfamilie | | |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Jahr | 2022 | 2023 |
| Jahresbruttobezüge | 49.999,56 € | 52.231,54 € |
| - Einkommenssteuer | - 4.910,00 € | - 4.998,00 € |
| - Kranken- und Pflegeversicherung | - 5.851,86 € | - 6.260,71 € |
| - Renten- und Arbeitslosenversicherung | - 1.286,96 € | - 1.468,01 € |
| + Kindergeld | 5.256,00 € | 6.000,00 € |
| Jahresnettoeinkommen | 43.206,74 € | 45.504,82 € |

Die vorstehenden Berechnungen zeigen, dass die familienneutralen Bestandteile der Besoldung so bemessen sind, dass eine bis zu vierköpfige Doppelverdienerfamilie amtsangemessen unterhalten werden kann. Der gebotene Mindestabstand zur Grundsicherung ist mithin insoweit gewahrt.

III. Besoldungsergänzungszuschuss

Obgleich die Besoldung in ihren familienneutralen Bestandteilen so bemessen ist, dass – ausgehend von der Bezugsgröße der vierköpfigen Doppelverdienerfamilie – hiervon eine Familie amtsangemessen alimentiert werden kann, bedarf die Alimentierung von Familien mit einer anderen als der hier zugrunde gelegten Familienkonstellation besondere Beachtung. Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, dass auch bei Familien, in denen ein Familieneinkommen nicht in der bei der Bemessung der Besoldung zu Grunde gelegten Höhe erzielt wird, weil der Ehegatte oder die Ehegattin oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner keinen oder nur einen nicht ausreichenden Hinzuverdienst erhält, der gebotene Mindestabstand zur Grundsicherung gewahrt ist. Gleiches gilt bei der Alimentation von Familien mit mehr als zwei Kindern.

Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes zur Grundsicherung ist der Gesetzgeber aber nicht grundsätzlich gehalten, einen Ausgleich durch die Erhöhung der Grundgehaltssätze zu suchen. Im Hinblick auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hat das Bundesverfassungsgericht explizit darauf hingewiesen, dass zum Ausgleich erkannter Defizite neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht kommt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 49). Eine generelle Anhebung der Grundgehaltssätze wäre nicht sachgerecht, da auf diese Weise der erforderliche Ausgleich nicht zielgerichtet in den Fallgestaltungen greifen würde, bei denen die Gefahr einer Unteralimentation besonders hoch wäre. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Familien mit Kindern. Durch die bei einer Anhebung der Grundgehaltssätze zu berücksichtigenden Auswirkungen auf die Abstände der Besoldung zwischen den Besoldungsstufen und Besoldungsgruppen hätte diese Maßnahme Auswirkungen auf alle Besoldungsgruppen, obwohl diese gar nicht betroffen sind.

Es ist geboten, bei der Ausgestaltung eines ausgleichenden besoldungsrechtlichen Zuschusses grundsätzlich auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen und somit die Bedarfe anhand

der konkreten Familiensituation zu bestimmen. Für die im Rahmen der Besoldung zu berücksichtigenden Wohnkosten hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass der Besoldungsgesetzgeber in der Ausgestaltung den maßgeblichen Bedarf der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter individuell oder gruppenbezogen erfassen kann (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 61). Dies muss auch im Rahmen der Ermittlung weiterer Bedarfe der Familie gelten. Nur so kann verhindert werden, dass sich die Besoldung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern an Höchstwerten orientiert, von denen Personen profitieren, die davon gar nicht betroffen sind. Zur Vermeidung von Verwerfungen ist es daher gerechtfertigt, die Mindestbesoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter an individuell erfasste Bedarfe anzupassen.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Besoldung auch in den Fällen, in denen das aus der Besoldung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und dem Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners bestehende Familieneinkommen nicht ausreicht, um einen Bedarf der Familie oberhalb des Mindestabstands von 115% zur Grundsicherung zu decken, wird den Besoldeten ein Besoldungsergänzungszuschuss nach § 45 a HmbBesG gewährt. Die Regelung ergänzt einen bestehenden Anspruch auf den Familienzuschlag (hierzu nachfolgend unter Ziffer IV).

Für die Einhaltung des Mindestabstands maßgeblich ist das Nettofamilieneinkommen. Dieses ergibt sich aus dem erforderlichen Bruttobetrag des Familieneinkommens (Bemessungswert) und ist unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung vorgegebenen Abzüge (Einkommensteuer, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) und der Kindergeldleistungen/Kinderfreibeträge zu berechnen. Da sich die Leistungen der Grundsicherung nach der Größe der Familie, insbesondere der Anzahl der Kinder unterscheiden, ist der Bemessungswert für die unterschiedlichen in Betracht kommenden Familiengrößen zu ermitteln. Der Bemessungswert entspricht dabei dem Betrag des Jahresbruttoerwerbseinkommens der Familie, bis zu dem der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau abzüglich der vorstehenden Abzüge nicht gewahrt ist und mit Hilfe des Besoldungsergänzungszuschusses „aufgefüllt“ werden muss. Die Bemessungswerte werden in der Anlage VII a benannt.

Ausgewiesen werden ferner die Beträge, um die die Besoldung in den einzelnen Stufen der Besoldungsgruppen erhöht werden muss, um den jeweiligen Bemessungswert zu überschreiten. In dieser Höhe wird der Besoldungsergänzungszuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist dabei unabhängig von der Höhe des Betrages, um welchen das errechnete Familieneinkommen den Bemessungswert unterschreitet. Bei der Gewährung des Zuschusses handelt es sich angesichts der bereits oben beschriebenen aktuellen Erwerbssituation in den Familien der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern und der Besoldungshöhe nach dem HmbBesG um eine geringfügige Anzahl einzelner Ausnahmefälle. Es erscheint daher nicht angemessen, den Besoldungsergänzungszuschuss gleichermaßen auf den Cent genau bis zum Überschreiten des jeweils geltenden Bemessungswerts zu gewähren. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es vielmehr in diesen besonderen Einzelfällen, einen – lediglich in der Besoldungsstufe und der Anzahl der Kinder variierenden – pauschalen Besoldungsergänzungszuschuss zu gewähren. Zu beachten ist ferner, dass die Höhe des Besoldungsergänzungszuschusses nicht linear mit der nächsthöheren Besoldungsstufe ansteigt. Denn auch die sog. „Stufensprünge“ d. h. der Anstieg der Besoldung mit der nächsten Besoldungsstufe erfolgt nicht linear, sondern steigt mal in einem stärkeren Umfang (z. B. der Sprung von der Besoldungsgruppe A 6, Stufe 1 zur Besoldungsgruppe A 6, Stufe 2 in Höhe von

75,95 Euro (brutto)) und mal in einem geringfügigeren Umfang (z. B. der Sprung von der Besoldungsgruppe A 6, Stufe 7 zur nächsthöheren Besoldungsstufe Stufe 8 in Höhe von 27,71 Euro (brutto)). Entsprechend hat der Besoldungsgesetzgeber bewusst davon abgesehen, den Besoldungsergänzungszuschuss linear zur nächsthöheren Besoldungsstufe ansteigen zu lassen. Nur so kann verhindert werden, dass der Besoldungsergänzungszuschuss zu Überalimentierung und damit ungerechtfertigten Besserstellung einzelner Gruppen führt.

Bei der Höhe des Bemessungswerts und des Besoldungsergänzungszuschusses werden die tatsächlichen Familienverhältnisse berücksichtigt, da diese für die Bemessung des konkreten Bedarfs von Bedeutung sind. Ist neben der Beamtin oder dem Beamten eine Ehegattin, ein Ehegatte bzw. eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner vorhanden, ist der sich aus dem Vergleich mit den Grundsicherungsansprüchen ergebende Mindestabstand höher als wenn es sich um eine Familie einer ledigen Person ohne entsprechende unterhaltsberechtigten Person handelt. Zwar sind auch diese alleinerziehenden Personen familienzuschlagsberechtigt (z. B. nach § 45 Absatz 1 Nummer 6 HmbBesG), die unterschiedliche Familiensituation führt jedoch zu anderen Beträgen bei dem ermittelten Mindestabstand zur Grundsicherung. Bei einer vierköpfigen Familie mit zwei Eheleuten oder eingetragenen Verpartnern, in denen der Beamte oder die Beamtin dem anderen zum Unterhalt verpflichtet ist, ist das zum Vergleich heranzuziehende Grundsicherungsniveau einer vierköpfigen Familie zu betrachten. Bei einer Familie, in der der Beamte oder die Beamtin nur seinen oder ihren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist und nicht auch gegenüber seinem Partner oder seiner Partnerin, ist es sachgerecht, zum Vergleich das Grundsicherungsniveau einer dreiköpfigen Familie heranzuziehen. Andernfalls würde bei der Bemessung des Besoldungsergänzungszuschusses – der den Mindestabstand zur Grundsicherung herstellt – bei Ledigen der Bedarf eines Ehegatten oder einer Ehegattin berücksichtigt werden, obgleich diesem Partner oder dieser Partnerin gegenüber keine Unterhaltspflichten bestehen. Es ist nicht sachgerecht, diese Bedarfe bei der Alimentation einzubeziehen. Die Grundsicherungsleistungen einer alleinstehenden Person mit Kindern fallen geringer aus, als die einer verheirateten unterhaltsberechtigten Person mit entsprechender Kinderzahl. Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Bemessungswerts und der zu gewährenden Besoldungsergänzungszuschüsse zu unterscheiden zwischen Familienzuschlagsberechtigten

- a) nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 (Verheiratete), Nummer 2 (eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen) und Nummer 5 HmbBesG (Geschiedene sowie aufgehobene/nichtige Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften mit Unterhaltspflicht), bei denen ein unterhaltsberechtigter Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner oder eine unterhaltsberechtigter Ehegattin oder eingetragene Lebenspartnerin vorhanden ist und
- b) nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 (Verwitwete), Nummer 4 (überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner), Nummer 6 (Ledige und Geschiedene mit in die Wohnung aufgenommenem Kind), Nummer 7 (Beamtinnen und Beamte, die keinen Anspruch auf die Nummern 1 bis 6 haben, jedoch wegen eigener gesundheitlicher Einschränkung eine Person in die Wohnung aufgenommen haben) sowie Anspruchsberechtigten nach § 45 Absatz 3 HmbBesG, denen kein Familienzuschlag der Stufe 1 zusteht.

Die Berechnungen haben ergeben, dass bei Familien der unter b) genannten Gruppe, also bei ledigen Personen ohne entsprechende unterhaltsberechtigter Person unter Berücksichtigung des zur Besoldung mindestens hinzutretenden staatlich gewährten Unterhaltsvorschusses

nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, der Mindestabstand zur Grundsicherung sichergestellt ist. Gleiches gilt für Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten, die nach der Besoldungsordnung R besoldet werden, da hier der Mindestabstand zur Grundsicherung – unabhängig von der konkreten Familienkonstellation – gewahrt ist. Die Anlage VIIa weist daher für diese Gruppen keine Beträge aus.

Bei der Berechnung des Familieneinkommens im Rahmen des Besoldungsergänzungszuschusses sind bei Beamtinnen und Beamten – ausgehend vom Grundsatz der Hauptberuflichkeit – die Jahresbruttoeinkünfte, bezogen auf eine Vollzeitbesoldung, maßgeblich. Eine etwaig tatsächlich ausgeübte Teilzeitbeschäftigung ist insoweit unbeachtlich. Nach dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit entspricht es der Pflicht der Beamten, sich im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses (BVerfG, Beschluss vom 19. September 2007 – 2 BvF 3/02 –, juris, Rn. 53) grundsätzlich hauptberuflich und auf Lebenszeit für den Dienstherrn einzusetzen und diesem ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (std. Rspr. vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 28. November 2018 – 2 BvL 3/15 –, juris, Rn. 27 m. w. N.). An diesem Leitbild des vollzeitbeschäftigten Beamten bzw. der vollzeitbeschäftigten Beamtin hat sich der Besoldungsgesetzgeber auch bei der Bemessung seiner amtsangemessenen Alimentation zu orientieren (BVerfG, Beschluss vom 28. November 2018 – 2 BvL 3/15 –, juris, Rn. 41). Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die entsprechend der Arbeitszeit reduzierte Besoldung der betroffenen Beamtinnen und Beamten das Einkommensniveau unterschreiten, das der Besoldungsgesetzgeber selbst als dem jeweiligen Amt als angemessen eingestuft hat. Allerdings ist ein Unterschreiten dieses Einkommensniveaus bei der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung verfassungsrechtlich zulässig, weil dieses Teilzeitmodell allein auf Veranlassung des Beamten oder der Beamtin und in seinem bzw. ihrem Interesse gewährt wird. Es ist insoweit im Grundsatz davon auszugehen, dass der Beamte oder die Beamtin selbst der Auffassung ist, dass die wirtschaftliche Situation bzw. das Einkommen ausreicht, um auf einen Teil der Bezüge vorübergehend verzichten zu können (BVerfG, Beschluss vom 19. September 2007 – 2 BvF 3/02 –, juris, Rn. 73). Die Einschränkung des Alimentsprinzips kann im Falle der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung daher als Ausdruck einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Beamten oder der Beamtin noch hingenommen werden (BVerfG, Beschluss vom 19. September 2007 – 2 BvF 3/02 –, juris, Rn. 75). Auch wird hierdurch sichergestellt, dass bei gleicher Arbeitszeit, die aufgrund des Beamtenverhältnisses geleistet wird, die den teilzeittätigen Beamtinnen und Beamten gewährte Gesamtvergütung mit Besoldungsergänzungszuschuss nicht höher ausfällt als die der sonstigen freiwillig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gezahlte. Letztere würden andernfalls gleichheitswidrig benachteiligt werden.

Ferner wird durch das bei der Berechnung des Besoldungsergänzungszuschusses zu Grunde gelegte Leitbild des Vollzeitbeamten oder der Vollzeitbeamtin verhindert, dass insbesondere Mütter sich wegen des Besoldungsergänzungszuschusses dafür entscheiden könnten, von einer Berufstätigkeit abzusehen, um ihre Kinder Zuhause zu betreuen. Entsprechenden Fehlansreizen kann so entgegengewirkt werden.

Schließlich ist zu beachten, dass der Grundsatz der Hauptberuflichkeit ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist, der keine unmittelbare Entsprechung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat. Anders als Beamtinnen und Beamte haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen generellen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Ausübung einer Vollzeittätigkeit. Denn die Ausübung einer Vollzeittätigkeit hängt maßgeblich

von der arbeitsvertraglichen Vereinbarung ab. Auch ein Anspruch von ehemals vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Rückkehr in die Vollzeittätigkeit besteht – insbesondere außerhalb des öffentlichen Dienstes – nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. z. B. § 9a Teilzeit- und Befristungsgesetz zum Anspruch auf vorübergehende Arbeitszeitreduzierung, sog. „Brückenteilzeit“). Bestehende Unterschiede zwischen den Ordnungssystemen der beiden Statusgruppen rechtfertigen es, das Erwerbseinkommen von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wiederum in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorstehend unter Ziffer II, Unterziffer 1 dargestellten Berechnungen des Grundsicherungsniveaus unterscheidet sich die Höhe der Grundsicherungsleistungen im Jahr 2022 und 2023 mit der Einführung des sog. „Bürgergeldes“ und der entsprechenden Erhöhung der Regelbedarfssätze voneinander. Demgemäß werden für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 in der beigefügten Anlage VIIa die Besoldungsergänzungszuschüsse in unterschiedlicher Höhe dargestellt.

IV. Erhöhung des Familienzuschlags

Der Besoldungsgesetzgeber entlastet zukünftig Familien mit Kindern mit einer deutlichen Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge.

1. Erhöhung des Familienzuschlags für erste und zweite Kinder

Haushalte mit Kindern sind höheren finanziellen Belastungen ausgesetzt als Haushalte ohne Kinder, wie aus den vorstehenden Darstellungen – angefangen bei der Bemessung des Grundbedarfs einer vierköpfigen Familie bis hin zum Besoldungsergänzungszuschuss bei nicht ausreichendem Familieneinkommen – deutlich wird. Die Mehrbelastungen resultieren insbesondere aus dem Verdienstausfall durch die Reduzierung der Arbeitszeit zur Betreuung und Erziehung der Kinder und den Mehrkosten aus den höheren Lebenshaltungskosten. Gleichzeitig erbringen Familien bestandssichernde Leistungen für den Erhalt unserer Gesellschaft und halten diese zusammen. Familien sind mithin für Staat und Gesellschaft von herausragender Bedeutung. Es ist daher das familienpolitische Ziel, Familien zu stärken und zu entlasten.

Dies hat sich in der Vergangenheit bereits durch verschiedene Neuregelungen wie beispielsweise die Neugestaltung der Mindestsicherungsleistungen für Kinder im SGB II und SGB XII durch das Bildungs- und Teilhabepaket gezeigt, bei dem der zusätzliche Bedarf von schulpflichtigen Kindern besondere Berücksichtigung gefunden hat. Es erscheint daher sachgerecht – gleichermaßen über den „Mindeststandard“ hinaus – aus familienpolitischen Gründen langfristig zu einer weiteren Entlastung aller Beamtenfamilien mit Kindern – zusätzlich zur amtsangemessenen Besoldung – durch eine Erhöhung der Familienzuschläge beizutragen.

Der Familienzuschlagsbetrag für das erste und das zweite Kind wird daher jeweils auf 170,00 Euro erhöht.

2. Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder

Um den Mehrbedarf von Familien mit drei und weiteren Kindern abzudecken, wird der Familienzuschlag für diese Kinder über den Betrag von 170,00 Euro hinaus erhöht. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

a) Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber bei der amtsangemessenen Alimentation von Richterinnen und Richtern und Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern gehalten, zusätzliche Leistungen zu gewähren, um den Mehrbedarf, der für das dritte Kind und die weiteren Kinder entsteht, zu decken. Grund hierfür ist der Umstand, dass – ausgehend von der bisherigen Bezugsgröße des Alleinverdieners – das Grundgehalt so bemessen ist, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und die ersten beiden Kinder – eine vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 47). Der Gesetzgeber könne den Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern nicht zumuten, für den Unterhalt ihres dritten Kindes und weiterer Kinder ebenfalls auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u. a. –, juris, Rn. 30). Hier vervielfältigte sich die Differenz zwischen Unterhaltsbedarf und kinderbezogenen Gehaltsbestandteilen entsprechend der Zahl der Köpfe in einem solchen Maße, dass hierdurch wesentliche Teile der familienneutral gewährten Besoldung aufgezehrt werden. Vereinfacht ausgedrückt ist die amtsangemessene Alimentation von Familien mit mehr als zwei Kindern bei einer Besoldung, die an dem Grundbedarf einer vierköpfigen Familie ausgerichtet ist, nicht garantiert.

Zudem müssen die Dienstbezüge für dritte und weitere Kinder so bemessen sein, dass jedenfalls in der Lebenswirklichkeit die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Familie „sich annähernd das gleiche leisten“ können. Führt eine Regelung eindeutig evidentermaßen dazu, dass die Familie wegen der größeren Zahl der Kinder und der mit ihrem Unterhalt und ihrer Erziehung verbundenen Ausgaben – also regelmäßig für die Jahre, in denen sie zum Haushalt gehören – auf den Abschluss eines Bausparvertrags, auf die Anschaffung der üblichen Haushaltsmaschinen, auf die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, auf Urlaub verzichten und sich im Zuschnitt ihres Privatlebens, beispielsweise bei dem Kauf von Bekleidung, Einschränkungen auferlegen muss, also in diesem Sinne bescheidener leben muss als der – beamten- und besoldungsrechtlich gleich eingestufte – ledige Beamte, kinderlos verheiratete Beamte oder die Beamtenfamilie mit einem oder zwei Kindern, so ist der Grundsatz amtsangemessener Alimentierung für jene Familie mit größerer Kinderzahl verletzt (BVerfG, Beschluss vom 30. März 1977, – 2 BvR 1039/75 u. a. –, juris, Rn. 46).

Im Ergebnis verlangt daher das Prinzip amtsangemessener Alimentation zur Deckung des Mehrbedarfs dritter und weiterer Kinder zusätzliche Leistungen, um die Auszehrung der familienneutralen allgemeinen Gehaltsbestandteile durch Unterhaltsleistungen zu verhindern (BVerfG, a. a. O., Rn. 63).

Die vorstehend ergangene Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation von Familien mit drei und weiteren Kindern ist vom Gesetzgeber weiterhin zu beachten.

Die oben unter Ziffer I, Unterziffer 3. „*Besoldungsrechtliche Bezugsgröße (Familienmodell)*“ beschriebenen gesellschaftlichen Änderungen, die zur neuen Bezugsgröße der vierköpfigen Doppelverdienerfamilie geführt haben, führen nicht zu Änderungen bei der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen in der Familie. Die Bemessung der familienneutralen Bestandteile der Besoldung orientiert sich nach wie vor an dem Bedarf einer vierköpfigen Familie, da diese Familiengröße im Vergleich zu anderen auch heute noch überwiegt.

Mit der Abkehr von der bisher Familie mit einem Alleinverdiener hin zu einer Familie mit zwei verdienenden Ehepartnern tritt allerdings das gemeinsam erwirtschaftete Familieneinkommen an die Stelle der bisherigen familienneutralen Gehaltsbestandteile. War es bisher der Beamtin oder dem Beamten nicht zuzumuten, zur Befriedigung der Bedarfe der dritten und weiteren Kinder auf die sogenannten familienneutralen Bezügebestandteile zurückzugreifen, ist bei einem Familienmodell mit einem hinzuverdienenden Ehegatten oder einer hinzuverdienenden Ehegattin ein Rückgriff auf das Familieneinkommen zur Deckung weiterer Bedarfe der Kinder zu verhindern, um eine übermäßige Auszehrung des gemeinsamen Familieneinkommens zu vermeiden.

Bei der Bemessung der Dienstbezüge zur Deckung des Mehrbedarfs des dritten und jeden weiteren Kindes ist allerdings weiter zu beachten, dass mit der Anzahl der Kinder in der Regel wegen des Umfangs der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben der Umfang der Erwerbstätigkeit der Eheleute nicht steigt und damit kein höherer Beitrag zum Familieneinkommen der hinzuverdienenden Ehegattin oder des hinzuverdienenden Ehegatten erzielt wird als in einer vierköpfigen Familie. Ein Verweis auf die Möglichkeit eines höheren Hinzuverdienstes des Ehegatten zur Deckung des Mehrbedarfs der dritten und weiteren Kinder erscheint daher unbillig. Beim Hinzuverdienst der Ehegattin oder des Ehegatten wird daher weiterhin von einem Einkommen in Höhe des Mindestlohns bei einem Teilzeitfaktor von 55 % ausgegangen (siehe vorstehend Ziffer I, Unterziffer 5). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss in diesem Fall daher die Besoldung grundsätzlich einen größeren Beitrag zum Familieneinkommen leisten, um Beamtinnen und Beamten mit mehreren Kindern einen amtsangemessenen Unterhalt zu sichern. Es ist mithin geboten, bei Familien mit mehr als zwei Kindern den erforderlichen Ausgleich zur Deckung des Mehrbedarfs des dritten und jeden weiteren Kindes allein über die Besoldung sicherzustellen.

b) Abstand zur Grundsicherung

Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte Kind und die weiteren Kinder entsteht und vom Dienstherrn über die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie hinaus zu decken ist, wird ein um 15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag (alimentationsrechtlicher Mehrbetrag) zu Grunde gelegt. Dieser berechnet sich – ebenso wie bei der vierköpfigen Familie – nach den vorstehend unter Ziffer II, Unterziffer 1 dargestellten Bedarfen und umfasst alle Elemente

des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen, und unabhängig davon, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 50). Hierdurch wird sichergestellt, dass der verfassungsgebote Unterschied zwischen der von der Grundsicherung zu leistenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und dem den Richterinnen und Richterinnen, Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familien geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich wird.

Konkret ergeben sich als Gesamtbedarf und Mindestabstand von 115% für Familien mit zwei und mehr Kindern – ausgehend von der oben unter Ziffer II, Unterziffer 1. „Abstand zur Grundsicherung“ dargestellten Ermittlungen – folgende Beträge:

Für das Jahr 2022 jährlich in Euro:

| Leistungsart | vierköpfige Familie | fünfköpfige Familie | sechsköpfige Familie | siebenköpfige Familie |
|----------------------------------|---------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|
| Regelbedarf Erwachsene | 9.696,00 | 9.696,00 | 9.696,00 | 9.696,00 |
| Regelbedarf Kinder | 7.842,67 | 11.763,99 | 15.685,33 | 19.606,67 |
| Bildung und Teilhabe | 1.889,49 | 2.834,23 | 3.778,98 | 4.723,72 |
| Vergünstigungen und Sozialtarife | 870,00 | 1.087,50 | 1.305,00 | 1.522,50 |
| Wohnkosten | 13.134,00 | 15.008,40 | 16.896,00 | 18.783,60 |
| Heizkosten | 2.022,68 | 2.359,79 | 2.696,90 | 3.034,01 |
| Gesamtbedarf | 35.454,84 | 42.749,91 | 50.058,21 | 57.366,50 |
| Mindestabstand (115%) | 40.773,07 | 49.162,40 | 57.566,94 | 65.971,48 |

Der alimentationsrechtliche Mehrbedarf für das dritte und jedes weitere Kind gegenüber der Familie mit zwei Kindern beträgt demnach jährlich für das Jahr 2022:

| | |
|---------------------|-------------|
| für das dritte Kind | 8.389,33 € |
| für das vierte Kind | 16.793,87 € |
| für das fünfte Kind | 25.198,41 € |

Bei weiteren Kindern erhöht sich der Mehrbedarf um jeweils weitere 8.404,53 Euro im Jahr.

Für das Jahr 2023 jährlich in Euro:

| Leistungsart | vierköpfige Familie | fünfköpfige Familie | sechsköpfige Familie | siebenköpfige Familie |
|----------------------------------|---------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|
| Regelbedarf Erwachsene | 10.824,00 | 10.824,00 | 10.824,00 | 10.824,00 |
| Regelbedarf Kinder | 8.976,00 | 13.464,00 | 17.952,00 | 22.440,00 |
| Bildung und Teilhabe | 1.967,40 | 2.951,10 | 3.934,80 | 4.918,50 |
| Vergünstigungen und Sozialtarife | 880,00 | 1.100,00 | 1.320,00 | 1.540,00 |
| Wohnkosten | 13.134,00 | 15.008,40 | 16.896,00 | 18.783,60 |
| Heizkosten | 2.029,37 | 2.367,60 | 2.705,83 | 3.044,06 |
| Gesamtbedarf | 37.810,77 | 45.715,10 | 53.632,63 | 61.550,16 |
| Mindestabstand (115%) | 43.482,39 | 52.572,37 | 61.677,52 | 70.782,68 |

Der alimentationsrechtliche Mehrbedarf für das dritte und jedes weitere Kind beträgt demnach jährlich für das Jahr 2023:

| | |
|---------------------|-------------|
| für das dritte Kind | 9.089,98 € |
| für das vierte Kind | 18.195,13 € |
| für das fünfte Kind | 27.300,29 € |

Bei weiteren Kindern erhöht sich der Mehrbedarf um jeweils weitere 9.105,16 Euro im Jahr.

c) Familieneinkommen und Mindestbesoldung (115 % - Regel) bei drei und mehr Kindern

Ob die Dienstbezüge der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten den Anforderungen des Alimentsprinzips entsprechend ausreichen, um den sich für dritte und weitere Kinder ergebenden alimentationsrechtlichen Mindestbedarf zu decken, beurteilt sich nach dem Nettomehrbetrag, also dem Unterschied in den Bezügen, die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten der gleichen Besoldungsgruppe mit zwei Kindern einerseits und mit der fraglichen Kinderzahl andererseits tatsächlich zur Verfügung steht (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 –, juris, Rn. 63). Dem Gesetzgeber steht es dabei frei, wie er das von der Verfassung vorgegebene Ziel erreicht. Es sind unterschiedliche Wege denkbar wie beispielsweise ein kinderbezogener Familienzuschlag, die Teilhabe von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten an einem allgemein gewährten Kindergeld, ein steuerrechtlicher Ausgleich der durch den Kindesunterhalt verminderten Leistungsfähigkeit oder die Verbindung dieser und weiterer Möglichkeiten miteinander.

Die jeweilige Jahresnettoalimentation wird angelehnt an die Methodik des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, juris, Rn. 86 f.) nach folgendem Schema berechnet:

| Berechnung der Jahresnettoalimentation | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Jahresbruttoeinkommen | |
| Jahresgrundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe | |
| Allgemeine Stellen- oder Strukturzulage | |
| Familienzuschlag der jeweiligen Stufe | |
| Jährliche Sonderzahlung | |
| Jahresgehalt der/des Hinzuverdienenden (gesetzlicher Mindestlohn, Teilzeitfaktor 55 % ¹) | |
| - Abzug Einkommensteuer | |
| - Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung | |
| - Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der/des Hinzuverdienenden | |
| - sonstige Sozialversicherungsbeiträge der/des Hinzuverdienenden | |
| + Kindergeld | |
| = Jahresnettoalimentation | |

¹ Ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40,6 Stunden.

Für die Berechnung der Jahresnettoalimentation in den jeweiligen Besoldungsgruppen und Stufen ist es ohne Bedeutung, ob bei der Berechnung des Familieneinkommens neben den Dienstbezügen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter ein – in der Höhe gleichbleibender – Hinzuverdienst des Ehepartners berücksichtigt wird, da dies keine Auswirkungen auf die Differenz zwischen den Familieneinkommen bei zwei und drei bzw. mehr Kindern hat. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit zu den Mindestabstandsbetrachtungen (siehe oben unter Ziffer II, Unterziffer 2) wurde bei den Berechnungen der Jahresnettoalimentation der Hinzuverdienst der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt.

Bezugspunkt ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Gehalt als Ganzes. Dabei ist das Grundgehalt der Endstufe maßgeblich, da somit sichergestellt ist, dass der Mehrbetrag der Nettoalimentation auch bei dem höchsten für die Besoldungsgruppe relevanten Steuersatz den Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 -2 BvL 6/17 u. a.-, juris, Rn. 64 f). Da nachfolgend die Besoldungsordnung insgesamt zu überprüfen ist, ist der höchste für aktive Beamtinnen und Beamte ausgewiesene Betrag einer Besoldungsgruppe für die Berechnung heranzuziehen. Im Folgenden wird die Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 2 für das Jahr 2022 und A 14 Stufe 7 für das Jahr 2023 zu Grunde gelegt.

Bei der Berechnung ist auch die zu entrichtende Einkommensteuer zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Anzahl der Kinder erfolgt dabei im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs entweder über die Gewährung von Kindergeld oder durch die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen. Dabei kann sich bei der Ermittlung der Besoldungsgruppe, bei der sich der Ansatz des Kinderfreibetrags als günstiger erweist, wegen der Abhängigkeit von den sich jährlich ändernden besoldungs- und steuerrechtlichen Verhältnissen von Jahr zu Jahr ein anderes Ergebnis ergeben. Im Ergebnis stellt die Besoldung aus der Besoldungsgruppe B 10 theoretisch zwar den höchsten für aktive Beamtinnen und Beamte ausgewiesenen Betrag dar. Wegen der steuerlichen günstigeren Auswirkungen des Kinderfreibetrags in höheren Besoldungsgruppen wird für den Vergleich die Besoldung der Besoldungsgruppe mit den im Verhältnis höchsten steuerlichen Abzügen, mithin die vorstehend für das Jahr 2022 und 2023 jeweils genannte Besoldungsgruppe und Stufe, zu Grunde gelegt.

Der Hinzuverdienst des Ehegatten oder der Ehegattin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin wird wie oben beschrieben ermittelt.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sieht die Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags bei der Ermittlung des Nettoeinkommens der Familie vor. Nach den Entscheidungen im Mai 2020 wurde diese Abgabe im November 2020 weitestgehend abgeschafft, so dass in Hamburg lediglich wenige Spitzenverdiener in den Besoldungsgruppen ab B 7 bzw. R 7 (derzeit ca. 20 Personen) weiterhin von dieser Abgabe betroffen sind. Bei den der Berechnung zu Grunde zu legenden Besoldungsgruppen A 13 und A 14 ist dies nicht der Fall.

Von dem Jahresbruttogehalt der Eheleute sind zur Ermittlung des Jahresnettoeinkommens die Durchschnittsprämien für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung des hinzuverdienenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners oder der Ehegattin bzw. eingetragene Lebenspartnerin und die Einkommensteuer abzuziehen und das Kindergeld hinzuzurechnen (der Kinderfreibetrag ist bei diesen Beträgen ohne Relevanz). Für die Ermittlung der Einkommensteuer der Familie sind die Werbungskostenpauschale für das Jahr 2022 in Höhe von 1.200,00 Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von 1.230,00 Euro pro Arbeitnehmer sowie die Sonderausgabenpauschale für Verheiratete in Höhe von 72,00 Euro, zusammen also 2.472,00 Euro bzw. 2.532,00 Euro zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der steuerlich absetzbare Anteil der Durchschnittsprämien für die private Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtin oder des Beamten sowie der beiden Kinder zu berücksichtigen. Wie bereits dargestellt liegen derzeit nur die Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen mit den vorläufigen Beträgen für das Jahr 2021 vor. Hochgerechnet mit dem durchschnittlichen Steigerungssatz der letzten 10 Jahre ergibt sich für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von monatlich 323,88 Euro, jährlich mithin 3.886,56 Euro. Für das Jahr 2023 ergibt sich ein Betrag in Höhe von monatlich 340,59 Euro, jährlich 4.087,08 Euro. Für den hinzuverdienenden Ehegatten oder die hinzuverdienende Ehegattin ergibt sich für 2022 bei einem Krankenversicherungssatz von 14,6 % zzgl. Durchschnittlichem Zusatzbeitrag von 1,3 % ein Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 974,41 Euro jährlich. Im Jahr 2023 beträgt dieser Beitrag voraussichtlich 1.132,47 Euro (Beitrag in Höhe von 14,6 % zuzüglich durchschnittlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 1,6 %). Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt auch unter Beachtung des Günstigkeitsvergleichs zwischen der Berücksichtigung des Kindergeldes oder des Kinderfreibetrags.

Die Überprüfungen ergaben, dass der bisherige Familienzuschlag für das dritte Kind oder weitere Kinder nicht ausreicht, damit der Mehrbedarf bezüglich der Grundsicherungsleistungen gedeckt wird. Der Betrag war daher anzupassen. Die Beträge für die Familienzuschläge für das dritte Kind sind daher für das Jahr 2022 auf 690,00 Euro und für das Jahr 2023 auf 800,00 Euro zu erhöhen.

Am Beispiel der vierköpfigen Doppelverdienerfamilie (Besoldungsgruppe A 13 Stufe 2 (2022) bzw. A 14 Stufe 7 (2023)) berechnet sich die Jahresnettoalimentation bei Familien mit zwei Kindern einerseits und mit drei beziehungsweise vier Kindern andererseits sowie der jeweilige Mehrbetrag der Nettoalimentation zusammengefasst wie folgt:

| Jahresnettoalimentation bei zwei Kindern | | |
|-------------------------------------------------|--------------|--------------|
| | 2022 | 2023 |
| Jahresbruttobezüge | 75.633,37 € | 93.669,82 € |
| - Einkommenssteuer | -12.396,00 € | -17.558,00 € |
| - Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung | - 5.851,86 € | - 6.260,71 € |
| - sonstige Sozialversicherungsbeiträge | - 1.286,96 € | - 1.468,01 € |
| + Kindergeld | 5.256,00 € | 6.000,00 € |
| Jahresnettoalimentation bei zwei Kindern | 61.354,55 € | 74.383,10 € |

| Jahresnettoalimentation bei drei Kindern | | |
|-------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| | 2022 | 2023 |
| Jahresbruttobezüge | 84.778,37 € | 103.569,82 € |
| - Einkommenssteuer | -15.270,00 € | - 20.900,00 € |
| - Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung | - 6.307,86 € | - 6.728,71 € |
| - sonstige Sozialversicherungsbeiträge | - 1.286,96 € | - 1.468,01 € |
| + Kindergeld | 7.956,00 € | 9.000,00 € |
| Jahresnettoalimentation bei drei Kindern | 69.869,55 € | 83.473,10 € |

| Jahresnettoalimentation bei vier Kindern | | |
|-------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| | 2022 | 2023 |
| Jahresbruttobezüge | 93.563,37 € | 113.469,82 € |
| - Einkommenssteuer | -18.180,00 € | - 24.080,00 € |
| - Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung | - 6.763,86 € | - 7.196,71 € |
| - sonstige Sozialversicherungsbeiträge | - 1.286,96 € | - 1.468,01 € |
| + Kindergeld | 10.956,00 € | 12.000,00 € |
| Jahresnettoalimentation bei vier Kindern | 78.288,55 € | 92.725,10 € |

| Mehrbetrag der Nettoalimentation mit drei Kindern bzw. vier Kindern gegenüber zwei Kindern | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|
| | 2022 | 2023 |
| Jahresnettoalimentation bei zwei Kindern | 61.354,55 € | 74.383,10 € |
| Jahresnettoalimentation bei drei Kindern | 69.869,55 € | 83.473,10 € |
| | | |
| Mehrbetrag bei drei Kindern im Jahr | 8.515,00 € | 9.090,00 € |
| alimentationsrechtlicher Mehrbedarf im Jahr | 8.389,33 € | 9.089,98 € |
| | | |
| Jahresnettoalimentation bei vier Kindern | 78.288,55 € | 92.725,10 € |
| | | |
| Mehrbetrag bei vier Kindern im Jahr | 16.934,00 € | 18.342,00 € |
| alimentationsrechtlicher Mehrbedarf im Jahr | 16.793,87 € | 18.195,13 € |

Unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz ebenfalls vorgesehenen Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge für das erste und zweite Kind (siehe vorstehend unter Ziffer IV, Unterziffer 1) erreicht die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter mit drei oder mehr Kindern das gebotene Einkommensniveau.

V. Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien in den Jahren 2014 bis 2021

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber bei besoldungsrechtlichen Normen aufgrund der Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht verpflichtet, eine erkannte verfassungswidrige Unteralimentation allgemein rückwirkend zu beheben, da die Alimentation der Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Dies gilt jedoch nicht, für

all jene Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die ihre Ansprüche zeitnah geltend gemacht haben und über deren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation unabhängig von einem Widerspruchs- oder Klageverfahren noch nicht abschließend entschieden worden ist (BVerfG Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 94 f. m. w. N.).

Daher wird in Artikel 4 dieses Gesetzes ein Nachzahlungsanspruch für alle Personen geregelt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021 höhere als die seinerzeit gesetzlich vorgesehenen Familienzuschläge für dritte und ggf. weitere Kinder ausdrücklich beantragt haben, soweit über ihre Anträge oder Rechtsbehelfe noch nicht abschließend entschieden worden ist. Im Jahr 2014 und in den Folgejahren wurden Anträge auf amtsangemessene Alimentation gestellt, die sich ausdrücklich auf die Alimentation für dritte und weitere Kinder bezogen haben. Es handelt sich insoweit um 60 noch offene Verfahren. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Nachzahlungsansprüche ab dem Jahr 2014 zu regeln.

Für die Ermittlung der erforderlichen Nachzahlungsbeträge sind zunächst die grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfe eines Kindes für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2021 nach der vorstehend unter Ziffer II, Unterziffer 1 dargestellten Berechnungsmethode zu ermitteln und der sich hieraus ergebende alimentationsrechtlicher Mehrbedarf (115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs) abzuleiten. Anschließend ist zu prüfen, inwieweit die für das dritte und jedes weitere Kind gewährten kinderbezogenen Bezügebestandteile hinter dem jeweils ermittelten alimentationsrechtlich Mehrbedarf für das dritte und jedes weitere Kind zurückgeblieben sind. Hierfür wird die Jahresnettoalimentation der Beamtin, der Beamten, der Richterinnen oder des Richters mit drei oder mehr Kindern mit der Jahresnettoalimentation entsprechender Kolleginnen und Kollegen mit zwei Kindern verglichen. Aufgrund der umfassenden Berechnungsmodalitäten und des Umfangs des notwendigen Datenmaterials, erfolgt die Berechnung der jeweils erforderlichen Nachzahlungsbeträge durch die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde. Diese stellt die nach vorstehenden Maßstäben ermittelten jeweils erforderlichen Nachzahlungsbeträge fest.

B. Einzelbegründungen

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Erhöhung des Familienzuschlags nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz)

Mit diesem Gesetz wird gemäß § 17 HmbBesG der Familienzuschlag entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 2 - § 28

Bei der vorgenommenen Ergänzung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, um auch die Ehegattinnen in gleichgeschlechtlichen Ehen zu erfassen.

Zu Nummer 3 - Überschrift des Abschnitts 3

Redaktionelle Anpassung an den neuen § 45a (Besoldungsergänzungszuschuss)

Zu Nummer 4 - § 45

Bei den vorgenommenen Ergänzungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, um auch die Ehepartnerinnen und Ehepartner in gleichgeschlechtlichen Ehen zu erfassen.

Zu Nummer 5 - § 45a (Besoldungsergänzungszuschuss)

§ 45a regelt das Instrument des Besoldungsergänzungszuschusses. Ist das Familieneinkommen geringer als der jeweilige Bemessungswert aus Anlage VII a für die jeweilige Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder, für die ein Familienzuschlag der Stufe 2 oder der folgenden Stufen gewährt wird, können Verheiratete, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Beamtinnen und Beamte mit Kindern sowie die weiteren genannten Berechtigten dies der zuständigen Personalstelle schriftlich anzeigen, die daraufhin den Besoldungsergänzungszuschuss gewährt. Durch diesen Zuschuss wird sichergestellt, dass die Bedarfe der Familie durch das Einkommen gedeckt werden und durch die Besoldung der Beamtin oder des Beamten der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten wird.

Der Besoldungsergänzungszuschuss wird allein Beamtinnen und Beamten gewährt, die einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 gemäß § 45 Absatz 2 HmbBesG haben, wobei hiervon auch nur diejenigen erfasst sind, die ebenfalls einen Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 5 haben. Dies entspricht sowohl der Systematik des besoldungsrechtlichen Familienzuschlags als auch der Bindung des Gesetzgebers an den Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Absatz 1 GG. In allen anderen Fällen ist der erforderliche Mindestabstand zur Grundsicherung sichergestellt. Die Bemessungswerte für jede Stufe des Familienzuschlags ab Stufe 2 sind in Anlage VII a ausgewiesen.

Die Grundlagen der Berechnung des Familieneinkommens sind in Absatz 2 beschrieben. Bei Beamtinnen und Beamten sind die Jahresbruttoeinkünfte, bezogen auf eine Vollzeitbesoldung, maßgeblich.

Zum Familieneinkommen zählt ferner das Brutto-Erwerbseinkommen bzw. das Brutto-Erwerb ersatzeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten in tatsächlicher Höhe, soweit diese nicht selbst in einem Beamtenverhältnis stehen. Bei geschiedenen Beamtinnen und Beamten oder solchen, deren eingetragener Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, die Anspruch auf den Familienzuschlag gemäß § 45 Absatz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Nummer 5 haben, werden anstelle des Brutto-Erwerbseinkommens bzw. des Brutto-Erwerb ersatzeinkommens zusätzlich Unterhaltsansprüche gegenüber dem ehemaligen Partner oder der ehemaligen Partnerin berücksichtigt. Es handelt sich insoweit um dem Familieneinkommen vergleichbare Ansprüche, die der Beamtin oder dem Beamten über die Besoldung hinaus zustehen.

Vom Brutto-Erwerbseinkommen bzw. dem Brutto-Erwerb ersatzeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten werden pauschal Beiträge zur Pflegepflichtversicherung sowie zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer berufsständischen Versorgung, etwa einem Versorgungswerk eines freien Berufes, abgezogen. Aufgrund der Versicherungspflicht in Pflege- und Rentenversicherung stehen sie in keinem Fall dem Familieneinkommen zur Verfügung. Die prozentualen Abzugswerte orientieren sich an den aktuell zu leistenden Beitragssätzen. Die pauschalen Beträge zu Pflegepflichtversicherung und gesetzlicher Rentenversicherung sind nur in Ansatz zu bringen, sofern sie tatsächlich von der Ehegattin oder dem Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten geleistet werden. Dies ist bei einer geringfügigen Beschäftigung im Rahmen eines sogenannten „Minijobs“ beispielsweise nicht der Fall, da dort der Arbeitgeber sämtliche Sozialversicherungskosten pauschal trägt.

Das Kindergeld im Sinne des Abschnitts X des Einkommensteuergesetzes oder der Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes ist bei der Ermittlung des Familieneinkommens ebenfalls als Einkommen zu berücksichtigen.

In Absatz 3 wird das Erwerbseinkommen und das Erwerb ersatzeinkommen definiert. Diese Definition orientiert sich an den Einkommensarten des Einkommensteuergesetzes. Zum Erwerb ersatzeinkommen gehören unter anderem Arbeitslosengeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Kurzarbeitergeld.

Absatz 4 regelt die Mitwirkungspflichten der Anzeigenden hinsichtlich der Beibringung von Nachweisen für die Höhe des Familieneinkommens und der Anzeige von diesbezüglichen Änderungen.

Absatz 5 enthält die datenschutzrechtliche Ermächtigung der zuständigen Personalstellen, die für Bewilligung und Bemessung erforderlichen personenbezogenen Daten der Anzeigenden sowie der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners und der berücksichtigungsfähigen Kinder zu erheben und zu verarbeiten.

Absatz 6 berücksichtigt den Umstand, dass sich die Darstellung des Besoldungsergänzungszuschusses gegenwärtig auf Familien mit bis zu zehn Kindern beschränkt. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ist keinesfalls abschließend. Vielmehr besteht aufgrund der aktuellen Fallzahlen zum Stichtag kein Bedarf, die Beträge des Besoldungsergänzungszuschusses für Familien mit mehr als zehn Kindern darzustellen. Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, die Bemessungswerte bei weiteren Kindern sowie die sich für die Stufen der Besoldungsgruppen ergebenden Beträge auf Basis der Berechnung der in der Anlage VII a ausgewiesenen Beträge bekannt zu geben.

Zu Nummer 6 - § 50a (Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Notfallsanitäterausbildung)

Aufgrund ihrer Zusatzqualifikation, der hohen geforderten fachlichen Qualifikation in Verbindung mit hohen Anforderungen im praktischen Berufsalltag inklusive der Wahrnehmung der Funktion der Vertrauensperson der Auszubildenden sollen die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung tätig sind, eine Zulage in Höhe von 78,00 Euro erhalten.

Die zusätzlichen Funktionen der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter ergeben sich im Wesentlichen aus der praktischen und theoretischen Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie der dezentralen Fortbildung der Bediensteten des Einsatzdienstes. Unter anderem entwickeln sie didaktische Konzepte für die praktische Ausbildung, stellen die einheitliche Betreuung in der praktischen Ausbildung sicher, führen dezentrale Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatzdienst durch und bereiten sie auf Notfallsanitäterergänzungs- und -aufbaulehrgänge vor.

Zu Nummer 7 - Änderung der Anlage II (Direktorin, Direktor und Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor bei der Bürgerschaftskanzlei)

Direktorin, Direktor bei der Hamburgischen Bürgerschaft

Die Direktorin bzw. der Direktor bei der Hamburgischen Bürgerschaft wird vergleichbar den Staatsrätinnen und Staatsräten auf Senatsseite durch die auf Seiten der Bürgerschaft politisch verantwortliche Präsidentin bzw. den auf Seiten der Bürgerschaft politisch verantwortlichen Präsidenten ernannt (Artikel 18 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg). Sie oder er leitet die Verwaltung einer obersten Landesbehörde und fungiert als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten in Verwaltungsangelegenheiten. Die Direktorin bzw. der Direktor trägt die Personalverantwortung für etwa 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – einer Größenordnung, die vergleichbar mit denen kleinerer Behörden des Senats ist. Auch hier vertritt sie als Leiterin oder er als Leiter der Dienststelle die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Der Dienstposten hat eine hohe politische Bedeutung und erfordert nicht nur die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Parlaments. Die Direktorin bzw. der Direktor berät zudem die Präsidentin bzw. den Präsidenten (sowie die in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen) in allen politischen, rechtlichen und haushalterischen Belangen.

In Anerkennung dieser besonderen Stellung im staatsorganisatorischen Gefüge heben sich die Dienstposten der Landtagsdirektoren der Nachbarländer Niedersachsen (B 9), Schleswig-Holstein (B 9), Mecklenburg-Vorpommern (B 8) sowie Bremen (B 7 seit 2022) unabhängig von

der Größe des Landtags von der für die Verwaltung üblichen Besoldung der Ministerialdirigentinnen und Ministerialdirigenten bzw. Senatsdirektorinnen und Senatsdirektoren (B 5/B 6) ab. Dieser Schritt soll nun auch für die Direktorin bzw. den Direktor bei der Bürgerschaft vollzogen werden.

Vertreterin, Vertreter der Direktorin oder des Direktors bei der Bürgerschaft

Ungeachtet der Neubewertung des Dienstpostens der Direktorin oder des Direktors bei der Bürgerschaft soll für die ständige Vertretung der Leitung der Dienststelle die im Hamburgischen Besoldungsgesetz übliche Regelung für ständige Vertreterinnen und Vertreter von Senatsdirektorinnen und Senatsdirektoren der Besoldungsgruppe B 6 nachvollzogen und der Dienstposten unabhängig von dem in der Anlage II des Hamburgischen Besoldungsgesetzes Besoldungsgruppe B 3 Fußnote 4 vorgesehenen Verhältnis institutionell mit der Besoldungsgruppe B 3 ausgestattet werden.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes)

Die Anlagen mit den durch Artikel 1 geänderten Beträge für die kinderbezogenen Familienzuschläge bzw. für die neu eingeführten Besoldungsergänzungszuschüsse werden mit Artikel 3 für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 aktualisiert.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2014 bis 2021)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, mit dem die Alimentation bei drei und mehr Kindern für die Vergangenheit angehoben wird. Erfasst werden alle Personen, denen in den Jahren 2014 bis 2021 nach dem Recht der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund eines Beamten- oder Richterverhältnisses Ansprüche auf Besoldung und/oder Versorgung zustanden.

Zu § 2 (Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021 für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung)

In Absatz 1 werden Nachzahlungsansprüche für Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 (Beamtinnen, Beamte, einschließlich Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Richterinnen und Richter) mit drei oder mehr im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern für die Jahre 2014 bis 2021 normiert. Die Anspruchsberechtigten erhalten monatliche Nachzahlungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass ein Nachzahlungsanspruch nicht besteht, wenn ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht worden ist; d. h. es muss in jedem einzelnen Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung begehrt wird, jeweils ein Antrag gestellt worden sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, - 2

BvL 26/91 u. a. -, juris, Rn. 69; Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 –, Rn. 68 f). Eine Geltendmachung im Sinne des Absatz 2 Satz 1 liegt vor, wenn der Antrag oder der Widerspruch sich ausdrücklich auf die Alimentation für dritte und weitere Kinder bezieht. Unerheblich ist, von welcher Person der Antrag auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder haushaltsnah geltend gemacht worden ist. Mithin wird der Antrag eines Elternteils dem anderen Elternteil, der den Familienzuschlag für den jeweiligen Zeitraum erhalten und selbst keinen (zeitnahen) Antrag auf amtsangemessene Alimentation für das jeweilige Kind gestellt hat, zugerechnet. Ein Nachzahlungsanspruch ist nach Absatz 2 Satz 1 ferner ausgeschlossen, wenn über den Anspruch bereits abschließend entschieden worden ist. Eine abschließende Entscheidung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 liegt vor, wenn ein zu einem Antrag oder Widerspruch ergangener (Widerspruchs-)Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist unanfechtbar und damit bestandskräftig geworden ist oder wenn in einem gerichtlichen Verfahren eine Rechtmittelfrist abgelaufen und die gerichtliche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass die Nachzahlung jeweils erst ab dem Monat erfolgt, in dem ein Anspruch schriftlich geltend gemacht wurde. Soweit Ansprüche für zurückliegende Zeiträume geltend gemacht wurden erfolgt die Nachzahlung ab dem Monat Januar des Jahres der Geltendmachung. Außerdem wird in Absatz 2 Satz 3 klargestellt, dass ein Anspruch auf Nachzahlung erst ab dem Zeitpunkt besteht, ab dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags für drei oder mehr Kinder vorliegen, z. B. ein drittes Kind im Familienzuschlag zu berücksichtigen war. Absatz 2 Satz 4 sieht vor, dass die monatliche Nachzahlung nur der Person gezahlt wird, die für den jeweiligen Monat den Familienzuschlag der Stufe 4 oder folgender Stufen erhalten hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Nachzahlungsanspruch ergänzend zu dem bereits gewährten Familienzuschlag gezahlt wird und beide Ansprüche insoweit nicht auseinanderfallen. Gleichzeitig wird durch die Formulierung „für den jeweiligen Monat“ klargestellt, dass auch die Personen, denen der Familienzuschlag für das dritte Kind und jeden weiteren Kindes erst nachträglich gewährt wird, ebenfalls von der Nachzahlungsregelung profitieren. Absatz 2 Satz 5 sieht wiederum eine Ausnahmeregelung von diesem Grundsatz vor: Soweit der gewährte Familienzuschlag der Stufe 4 oder folgender Stufen auf Grund eines bestandskräftigen Bescheids oder auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zurückgefordert worden ist, erfolgt keine Nachzahlung an die Person, die für den jeweiligen Monat den Familienzuschlag erhalten hat. Hierdurch wird ebenfalls sichergestellt, dass der Nachzahlungsanspruch an den bereits gezahlten Familienzuschlag anknüpft und insoweit dessen „Schicksal“ teilt. In diesem Fall kann eine etwaig bereits erfolgte Nachzahlung für den jeweiligen Zeitraum zurückgefordert werden. § 16 HmbBesG gilt entsprechend.

Mit Absatz 3 wird die Methode zur Berechnung der monatlichen Nachzahlungsbeträge bestimmt. Nach Absatz 3 Satz 1 sind zunächst die monatlichen Mehrbeträge der Nettoalimentation zu ermitteln, die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit drei oder mehr im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern gegenüber solchen mit zwei Kindern monatlich zur Verfügung standen. Für den Vergleich der Nettoalimentation ist die Besoldung der Besoldungsgruppe mit den im Verhältnis höchsten steuerlichen Abzügen zu Grunde zu legen. (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 -2 BvL 6/17 u.a.-, juris, Rn. 65). Die Berücksichtigung der Anzahl der Kinder erfolgt dabei im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs entweder über die Gewährung von Kindergeld oder durch die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen. Nach Absatz 3 Satz 3 dürfen die monatlichen Nachzahlungsbeträge die Differenz des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs des Kindes und der jeweiligen Mehrbeträge der Nettoalimentation

nicht unterschreiten. Hierdurch wird klargestellt, dass eine etwaige Überschreitung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs durch die jeweiligen monatlichen Nachzahlungen unschädlich ist, mithin keine „Spitzausrechnung“ zu erfolgen hat.

Mit Absatz 4 wird die Methode der Berechnung des jeweils maßgeblichen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines dritten oder weiteren Kindes bestimmt:

Dieser umfasst nach Absatz 4 Satz 1 lit. a die sozialhilferechtlichen Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 20, 23 Nummer 1 SGB II in der im jeweiligen Jahr geltenden Fassung.

Nach Absatz 4 Satz 1 lit. b sind die angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen. Die Bedarfe sind realitätsgerecht unter Heranziehung des im jeweiligen Jahr für Hamburg sowie für das Hamburg Umland geltenden Miethöchstbetrags nach dem Wohngeldgesetz zuzüglich – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – eines Zuschlags von 10 % zu ermitteln (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, – 2 BvL 6/17 u. a –, juris, Rn. 75). Die anzusetzenden Wohnkosten wurden aus dem Wohngeldrecht abgeleitet, weil belastbare Erhebungen zu den tatsächlich angemessenen grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für Hamburg und dem an Hamburg unmittelbar angrenzendem Umland nicht vorliegen. Auf die Ausführungen unter vorstehender Ziffer II, Unterziffer 1, lit. b wird verwiesen. Da statistische Ausreißer – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – bei der realitätsgerechten Ermittlung der Wohnkosten außer Betracht bleiben, ist für die Berechnung der grundsicherungsrechtlichen Unterkunftskosten die Mietstufe der Gemeinden heranzuziehen, in denen 95 % der Hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wohnen.

Die Methode zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten ist in Absatz 4 Satz 1 lit. c geregelt. Danach sind die angemessenen Heizkosten – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – realitätsgerecht unter Heranziehung eines bundesweiten Heizspiegels, der jährlich nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte ausweist, zu ermitteln (BVerfG, Beschluss v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u. a –, juris, Rn. 54).

Ferner sind nach Absatz 4 Satz 1 lit. d zur Berechnung die Bedarfe für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II in der im jeweiligen Jahr geltenden Fassung ebenfalls realitätsgerecht zu ermitteln. Für die Bestimmung dieser Bedarfe sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen nach Absatz 4 Satz 1 lit. a i. V. m. Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz ein gewichteter Durchschnitt zu bilden. Außer Ansatz bleiben Bedarfe, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Darüber hinaus sind nach Absatz 4 Satz 1 lit. e Geldwerte Vergünstigungen für Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger zu ermitteln. Hierzu gehören bestimmte geldwerte Vergünstigungen, die durch staatliche Dienstleistungen im jeweiligen Jahr entstanden sind (z. B die Befreiung vom Rundfunkbeitrag, die Ermäßigung bei der Rezeptgebühr, die Ermäßigung auf alle HVV-Zeitkarten, die kostenlose Kita-Betreuung auch bei einer Betreuung von mehr als fünf Stunden, der ermäßigte Eintrittspreis für das Planetarium, die

städtischen Museen, die Theater und die Staatsoper und ermäßigte Gebühren in den Bühnenhallen Hamburg).

Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz regelt klarstellend, dass die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe gemäß § 20 Absatz 1a SGB II in Verbindung mit § 28 SGB XII, dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, §§ 28 a und 40 SGB XII und der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung zu bestimmen sind. Zu beachten ist, dass gemäß § 20, § 23 Nummer 1 SGB II zur Befriedigung des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts ein monatlicher Pauschalbetrag anerkannt wird, dessen Höhe regelmäßig neu festgesetzt wird. Dabei wird typisierend für unterschiedliche Lebensumstände ein unterschiedlicher Regelbedarf angenommen. Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Daher sieht Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz vor, dass die Regelbedarfe sachgerecht nach Alter zu gewichten sind. Insofern kann zur Bestimmung der gebotenen Mindestalimentation auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelbedarfsätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (BVerfG Beschluss vom 4. Mai 2020 – 1 BvL 6/17 u. a. –, juris, Rn. 43).

Die für die Ermittlung der Heizkosten anzusetzende Wohnfläche ist nach Absatz 4 Satz 3 aus den im jeweils fraglichen Zeitraum in Hamburg geltenden landesrechtlichen Vorgaben für den sozialen Mietwohnungsbau abzuleiten. Die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, in denen die ganz überwiegende Mehrheit der Hamburgischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter leben, sehen in den jeweils in diesen Ländern geltenden rechtlichen Vorgaben für den sozialen Wohnungsbau in der Regel unterschiedliche Wohnflächen für einen Haushalt mit fünf Personen und mehr vor. Da Hamburg grundsätzlich die höchsten förderfähigen Wohnflächen ausweist, wird zur Vereinfachung für die anzusetzende Wohnfläche auf die in Hamburg im jeweiligen Jahr geltenden rechtlichen Vorgaben für den sozialen Wohnungsbau abgestellt.

Absatz 5 regelt die Methode zur Berechnung der Nettoalimentation im Sinne des Absatz 3. Diese bemisst sich danach nach Grundgehalt, Amtszulagen, allgemeiner Stellenzulage, Sonderzahlungen und Familienzuschlägen und dem Kindergeld. Es ist der Betrag zu ermitteln, der auch bei der Besoldungsgruppe mit den vergleichsweise höchsten steuerlichen Abzügen für die Einhaltung des Abstands erforderlich ist. Davon sind die durchschnittlichen Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung und die Einkommensteuer jeweils in der im jeweiligen Jahr maßgeblichen Höhe in Abzug zu bringen.

Mit Absatz 6 Satz 1 wird klarstellend geregelt, dass die Nachzahlungsbeträge, auf die sich für die Vergangenheit aus Absatz 1 und 2 ein Anspruch ergibt, ihrer Rechtsnatur nach kein Familienzuschlag sind. Somit sind Bezügebestandteile, die an den Familienzuschlag anknüpfen oder angeknüpft haben nicht nachträglich zu erhöhen. Auch werden die Nachzahlungsbeträge nicht auf Ausgleichs- oder Überleitungszulagen angerechnet. Satz 2, 1. Halbsatz enthält eine Konkurrenzregelung für Fälle von mehreren Anspruchsberechtigten. Es ist sicherzustellen, dass die Nachzahlung für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind nur einmal gewährt wird. Entsprechendes gilt bei gleichzeitig nebeneinander bestehenden Dienstverhältnissen, z. B. Doppelbeamtenverhältnissen; § 6 HmbBesG wird daher

in Satz 2 2. Halbsatz für entsprechend anwendbar erklärt. Danach wird die Besoldung grundsätzlich nur aus dem Amt mit den höchsten Dienstbezügen bzw. bei Ämtern mit Dienstbezügen in gleicher Höhe aus dem zuerst übertragenen Amt gewährt.

Absatz 7 trifft eine Regelung für den Fall, dass in einem Zeitraum, für den ein Anspruch auf Nachzahlung besteht, eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde. § 7 Absatz 1 HmbBesG findet insoweit entsprechende Anwendung, mit der Folge, dass Nachzahlungsbeträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen sind, soweit nichts anderes in § 45 Absatz 5 Satz 3 HmbBesG bestimmt ist. D. h. die Nachzahlungsbeträge sind bei einer bzw. einem teilzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten nicht entsprechend der Arbeitszeit zu kürzen, wenn eine bzw. einer der beiden Anspruchsberechtigten vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

Nach Absatz 8 erfolgt die Berechnung der jeweils erforderlichen Nachzahlungsbeträge durch die für das Besoldungsrecht zuständige Behörde. Diese stellt die nach vorstehenden Maßstäben ermittelten jeweils erforderlichen Nachzahlungsbeträge fest.

Zu § 3 (Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021 für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen)

Durch die Regelung in Absatz 1 werden die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen. Die Regelungen in § 2 Absätze 1, 2, 6, 7 und 8 finden entsprechende Anwendung. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die jeweils maßgebliche Höhe der monatlichen Nachzahlungen der Höhe der von obersten Dienstbehörde gemäß § 2 Absatz 8 für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter im jeweiligen Zeitraum festgestellten Nachzahlungsbeträge entspricht. Durch diese im Gesetz vorgesehene Koppelung werden die im Bereich des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder zu gewährenden Nachzahlungsbeträge der aktiven Beamtinnen und Beamten auf den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Dies entspricht dem im Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG) geregelten Grundsatz, dass auf den Familienzuschlag die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung finden (§ 61 Absatz 1 Satz 1 HmbBeamtVG). Hinsichtlich der kinderbezogenen Zahlungen besteht mithin insoweit ein „Gleichlauf“ zwischen aktiven Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

Absatz 2 trifft Konkurrenzregelungen für die Fälle von mehreren, gleichzeitig nebeneinander bestehenden Anspruchsberechtigungen. Dabei stellt Satz 4 eine Günstigerregelung dar.

Absatz 3 bestimmt die entsprechende Anwendbarkeit des § 61 Absatz 1 Satz 4 HmbBeamtVG.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderung der besoldungsrechtlichen Bezugsgröße (vierköpfige Doppelverdienerfamilie) macht eine rückwirkende Zahlung des Besoldungsergänzungszuschusses und der erhöhten Familienzuschläge bereits ab dem 1. Januar 2022 erforderlich, weshalb Artikel 2 Nummern 1.1, 1.2, 3, 5, 8 und 8 bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Ab dem 1. Januar 2023 gelten dann die mit Artikel 3 geänderten Beträge aus Anlage 4 für den Familienzuschlag aus den Anlagen VII und VIIa zum HmbBesG.

Die neuen Regelungen zur Gewährung einer Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Notfallsanitäterausbildung und die entsprechend geänderte Anlage IX zum Hamburgischen Besoldungsgesetz treten am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, um Spitzabrechnungen für Teilmonate zu vermeiden.

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.